

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Anzeigen kosten die dreigesparte Petzelle oder deren Raum 15 fl. — Postkatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Ameizingstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt: Gewerbefreiheits-Doktrin und Lohnkampf in deren Bedeutung für die bürgerliche Ordnung. Thorheiten in zweiter verbesserten Auflage. — Feuilleton: Montecatini und Capuletti (Schluß). — Wirtschaftssoziale Rundschau. Unternehmer-Karikate und Arbeiter-Koalition. Der Schaden des Einen ist der Vorteil des Anderen. Innungsstaatsanfassen-Statuten. Die Reservisten und die Ortskantonsen. Beiträge des Reichsverfassungsausschusses. Zur Frage der Führung des Weitertriebs. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Eine schlimme Unfälle bei der Lohnauszahlung. Sammlungen für Streifende. Eine neue Hege gegen die Arbeiter-Unterstützungsbewegung. — Situationsberichte. — Eingesandt. — Schiedsgerichtsfrage. — Technische Umschau. — Briefkasten. — Anzeigen.

Gewerbefreiheits-Doktrin und Lohnkampf in deren Bedeutung für die bürgerliche Ordnung.

Unsere Überschrift giebt den Titel eines Buches, wiewelches als „Offene Denkschrift, gerichtet an einen Staatsmann der Gegenwart“ fürstlich erschienen ist. Der Verfasser nennt sich Wolfram, sehr wahrscheinlich ein Heubonym. Als Motto hat er den Satz gewählt: „Sincere et constantes“ (Aufrichtig und standhaft).

Und der Verfasser macht diesem Grundsatz Ehre; er sagt dem „Staatsmann der Gegenwart“ bedeutsame Wahrheiten. Der Umstand, daß die Schrift noch vor dem Abgang des Herrn von Puttkamer erschien und verschiedene Bemerkungen in der Bildung sowie die Ausführungen im Ganzen bestimmten uns zu der Annahme, daß dieser Herr der gemeinte Staatsmann ist.

Die Bildung beginnt mit den Worten: „Die innerhalb des gewerblichen Betriebes zwischen Eigentümern und Arbeitern obwaltenden Gewürfnisse nehmen, wie aus Ihrer amtlichen Thätigkeit erlichtlich, Ihre Aufmerksamkeit anhaltend in Anspruch.“ Da denkt man sofort an den Puttkamer'schen Streik-erlaß!

Der Verfasser geht von der Überzeugung aus, daß alle die mannigfaltigen, zu jenen Berührungen unmittelbar in Beziehung stehenden schriftstellerischen Leistungen, alle diese Gedanken-vorträge unter den verschiedenen Benennungen, wie „Soziale Frage“, „Arbeiterfrage“, „Handwerkerfrage“, „Inningsfrage“, „Sozialismus“, „Kommunismus“, „Anarchismus“ &c. &c., obwohl in den leitenden Auffassungen und hinsichtlich der anzustrebenden Ziel weit auseinandergehend, beziehungsweise einander bekämpfend, doch in dem einen Gedanken insgesamt übereinstimmen, daß die dermalige Grundlage der Gegenseitigkeits-Verhältnisse zwischen Eigentümern und Arbeitern auf dem Gebiete des gewerblichen Betriebes eine schadhafe sei, so schadhaft, daß sie einer Umgestaltung notwendig bedürfe.“ Die Bejagung einer in Gerechtigkeit und Billigkeit begründeten Ausgleichung jener in Neb stehenden, das öffentliche Leben unserer Zeit beunruhigenden Berührungen sei eine Aufgabe, die ihre Lösung nur von Seiten derjenigen Wissenschaft erhalten könne, deren Gegenstand das Recht ist.

Aber nicht lediglich dem „akademisch geschulten Denker“ läßt der Verfasser, obwohl er seine Ausführungen auf ein solches stützt, gelten; er verläßt sich auf das „gemeine Leben“ und das Wissen, welches es mittheilt. Denn „die Dinge, hinsichtlich welcher in den besagten Berührungen geschriften wär, sind insgesamt Dinge des ge-

meinen Lebens und sind insgesamt der Einsicht des gemeinen Menschenverstandes zugänglich. Akademische Fachbildung, unbeschadet der ihr gebürtigen Ehrenrechte, ist doch, um Gedeihliches zu leisten, auch ihrerseits darauf angewiesen, der Wirklichkeit ihre Wissenschaft zu entnehmen, auch dabei den gemeinen Menschenverstand nicht überblickt zu lassen.“ *

Unser Autor erachtet den Zustand jogenannter Gewerbefreiheit als tatsächlichen Ausdruck der Herrschaft der herrschenden volkswirtschaftlichen Schule. Wenn er diese Schule als die herrschende bezeichnet, so übersteht er dabei nicht, „daß die Aufdeckung der inneren Richtigkeit ihres Lehrinhaltes sich, so weit es Deutschland betrifft, bereits vollzogen hat.“ Diese Schule werde aber trotzdem die herrschende in der That belieben bis dahin, „daß der Doktrin sogenannter Gewerbefreiheit die Beherrschung der körperlichen Arbeit vollständig wird genommen sein.“

Diese Doktrin geht von einem Vorberuf aus, dessen Wahrheit sie durch sich selbst beweisen hinstellt und der Folgendes belagt:

„Alles, was wirklichen Werth hat, entsteht durch Arbeit, durch Arbeitskraft. Der Werth erzeugt sich in dem Vorgange des Austausches kraft des Naturgesetzes von Angebot und Nachfrage. Fehlt dem Angebot die Nachfrage, so fehlt auch der Werth. Arbeit, Arbeitskraft, sind Sache des Austausches; fehlt ihrem Angebot die Nachfrage, so fehlt auch dieser Sache“ der Werth.

„Die Arbeit ist dieser Lehre ein außerhalb des Menschen körperlich vorhandener Stoff; Arbeitskraft ist ihr eine leblose Sache, demgemäß rechtfähig und selbstfolglich rechlos. In der ganzen Welt schafft, nach dieser Lehre, Eines nur wirklichen Werth, der Austausch, der Handel, auf Grund eines Naturgesetzes von Angebot und Nachfrage.“

Was, fragt der Autor, läßt eine solche Lehre von der geistigen Grundlage der bestehenden bürgerlichen Gesellschaft noch übrig? Ein vollständig leeres Nichts!

Gewerbefreiheits-Doktrin und bürgerliche Ordnung erachtet er als zwei sehr verschiedene Dinge, obwohl die Obrigkeit die Arbeiter anweist, beiden nebeneinander gestellten Herrscherinnen zu folgen. Beide sind nicht einzigt, wollen nicht grundsätzlich das Gleiche; in ihnen findet nicht nur die Theilung einer zu gleichem Zweck errichteten Herrschaft statt.

Was die herrschende Gewerbefreiheits-Doktrin will, ist nicht, was die bürgerliche Ordnung will — und die bürgerliche Ordnung will nicht, was diese Gewerbefreiheits-Doktrin will. „Bürgerliche Ordnung“ will ihr Dasein haben um des Menschen willen. Der Mensch ist ihr Gegenstand, ihr Zweck ist Beschaffung des Weges, der die Menschen Gerechtigkeit finden läßt und äußeren Frieden.

Die Gewerbefreiheits-Doktrin dagegen hat nicht den Menschen zum Gegenstand; ihr Gegenstand ist der Reichtum, der Reichtum um des Reichtums willen; ihr Zweck ist Beschaffung von Reichtum auf dem Wege, der ihr hierfür als der sicher gilt. Was ihr Gedankeninhalt am Menschlichen in sich aufnimmt, geht über die Anschauung nicht hinaus, „Beati possidentes“ (Glücklich ist, wer im Besitz ist). Nicht auf Gerechtigkeit erstreckt sie dabei ihre Erwägungen und nicht auf Führung zum Frieden. Sie ungebundener der „Austausch“, je un-

gebundener „Angabe“ und „Nachfrage“, um ergiebiger die Reichtumsvermehrung. Das ist das Ganze. Die Arbeit, wie gesagt, ist eine Sache gleichen Wesens wie Stein, Metall, Holz &c. wie körperlichen Stoff überhaupt. Werde meint der Autor, die herrschende Schule diese ihre Annahme vom Wesen der Arbeit nicht lediglich auf die körperliche Arbeit beschränken, sondern diese Annahme auch auf die Arbeit des Regierens, des Gesetzgebens, des Rechtsprechens &c. ausdehnen, dann würde sie mit ihrer Lehre in den leitenden Kreisen des öffentlichen Lebens Anfang sicherlich weder je gefunden haben, noch solchen jetzt finden. Hat sich doch in den Kreisen der Regierenden, der Gesetzgeber, der Rechtsprechenden und in den diesen verwandten Kreisen nie irgend ein Anzeichen bemerkbar gemacht, daß man geneigt gewesen oder gegenwärtig geneigt wäre, die eigene Arbeit als Sache des Austausches, nach Maßgabe des „Naturgesetzes“ von Angebot und Nachfrage behandeln zu sehen.

Die herrschende Doktrin hat sich, als sie in die Welt eintrat, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ausdrücklich nur an die körperliche Arbeit gehalten und hält sie noch daran. Darnach hat das juristisch geschulte Denken, als Führer des öffentlichen Lebens, diese Doktrin erachtet als Beherrscherin des Lebens in der körperlichen Arbeit.“ Von den auf das Leben in der körperlichen Arbeit bezüglichen Dingen, die in dem Wege jener Verfaßung ihre rechtliche Feststellung erhalten, sind die beiden folgenden diejenigen, auf die es für Schaltung des Daseins der körperlichen Arbeit vor allem Nebrigen kommt: die Anzahl der Arbeitsstunden innerhalb der 24 Stunden des Werktags und die Höhe des Lohnes für die während der Dauer der bestimmten Arbeitsstunden zu leistende Arbeit.

Den Wortsführern der Arbeiter, welche Feststellung eines „Normal-Arbeitsstages und was dem anhängig“ fordern, macht unser Autor das Guagelön, daß diese Forderung keineswegs eine Erfüllung der Gegenwart, im Gegenteil eine Forderung ist, welcher positives Recht Jahrhunderte hindurch entsprochen hat, und die aus natürlichen, unbedingt zwingenden Verhältnissen sich ableitet.“ (Fortsetzung folgt.)

Thorheiten in zweiter verbesselter Auflage.

In den Nummern 2 und 3 unseres Blattes haben wir den von der „Eisen-Zeitung“ veröffentlichten Entwurf einer „zum Segen für die gesamte Menschheit“ gereichen Hollenden Streitversicherung für Unternehmer mitgetheilt und besprochen. Der Urheber dieser „Idee“ löste sich zu Gunsten derselben nunmehr in genannter Zeitung nochmals vernehmen. Und wie vernehmen! Die Pariser Streitbewegung gibt ihm (wie es scheint recht erwünschten) Anlaß, wiederum das „rote Gespenst“ zu jittren. Diese Bewegung hat nach seiner Ansicht klar und deutlich gezeigt, daß es den Agitatoren garnicht darum zu thun ist, das Los der Arbeiter zu verbessern, sondern nur die Kurzsichtigkeit der Arbeiter zu benutzen, um eine Revolution in's Leben zu rufen.“ Dazu ruft er aus: „Die Arbeiter müssen ihre Knochen zu Markttreppen und ein paar Wochen Lohn einbüßen. Die Agitatoren haben ja nichts zu verlieren und hüten sich wohlweislich, in's Handgemenge zu kommen.“ Dies Beispiel lege es den Arbeitgebern immer mehr an's Herz, „Schritte zu thun, daß die kurz-sichtigen Arbeiter von den

Revolutionären nicht mehr als Handlanger benutzt werden können." Der einzige Weg, dem Übel abzuhelfen, sei die Verwirklichung der von ihm "in der denkbar humansten und ge rechtigsten Weise" gemachten Vorschläge, Streitfassen für die Unternehmer zu gründen. Dann belagt er, daß seine Hoffnung, es werde sich in der "Eisen-Zeitung" eine Debatte über seine Vorschläge entpinnen, sich nicht verwirklicht habe und fügt dem hinzu: "wie es scheint, muß erst wieder das Kind in den Brunnen gefallen sein, ehe derselbe verdeckt wird."

Der gute Mann also gesteht in dieser Klage selbst zu, daß seine "Idee" in Unternehmerkreisen nicht auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Möge er denn zu seinem Trost im Leid ob solcher "Rücksichtslosigkeit" der Eisenmänner sich sagen lassen, daß das "Büntler-Organ, die 'Bangewerk-Zeitung'" seine Vorschläge anerkannt und warm befürwortet hat.

Das ungeheuerlich-wahnwitzige Beginnen, unter Bezeichnung auf die Pariser Streikbewegung die streitenden Arbeiter kurzweg als "Handlanger der Revolutionäre" zu bezeichnen, kann bei diesem absonderlichen Sozialpolitiker und "Sozialreformer" nicht überraschen. Hat er doch schon in der ersten "Begründung" seiner Vorschläge alles Ernstes behauptet: daß "gewisse Millionäre" die Arbeiter durch Streiks "zur Revolution anlernen" und die "nächste Revolution unter dem Deckmantel eines Generalstreiks" vollbringen wollen.

Derartige brutale Gedanken-Thorheiten oder thörichte Gedanken-Brutalitäten, wirken komisch durch den Ernst, mit welchem sie vorgebracht werden; es ist nicht der Mühe wert, darüber mit Herrn D. (so unterzeichnet nämlich der Verfasser in der "Eisen-Zeitung") zu rechten. Er arbeitet nach "berührten" Plänen — und das lassen wir ihm gern als Entschuldigung gelten!

Wenden wir uns also gleich zu der "Widerlegung", die Herr D. einigen ihm mitgeteilten "Bedenken gegen die Streikversicherung" zu Theil werden läßt. Da kommen gottvolle, einzig in ihrer Art dastehende "Ansichten" zu Tage, durch welche die wirtschaftlich-sozialen Literatur-Kuriositäten eine recht bemerkenswerte Verreicherung erfahren.

Herr D. nennt drei ihm gegen die Versicherung geltend gemachten Gründe, deren erster lautet:

"Eine Streikversicherung passe nicht für alle Arbeitgeber."

Ohne den Sinn dieses Einwandes näher zu prüfen, sucht Herr D. ihn abhun durch die Erwähnung:

"Ob es nicht das Zweckmäßigste wäre, drei große Versicherungen zu gründen, welche sich gegenseitig unterstützen, und in den Hauptpunkten Hand in Hand geben, nämlich:

1. Eine Versicherung für Bauhandwerker.
2. Eine Versicherung für Fabriken.

Fenilleton.

Montechi und Capuletti.

Eine mazurische Dorfgeschichte
von Richard Stowronnel.
(Schluß.)

Die gegenseitige Feindschaft wurde wenn möglich noch schlimmer, als eines Abends Frau Bogoda den Ludich mit der Sochia traf, wie sie an der Ecke des Kruges einen Augenblick flüsternd zusammenstanden. Sie trieb die beiden laut schreiend auseinander und ließ es bei ihrer Tochter sogar an einer handgreiflichen Auseinandersetzung nicht fehlen.

Die Aufregung und der Zerger über den Tod ihres pflichtvergessenen Kindes gaben der sonst so harten Frau einen gewaltigen Stoß. Als sie am anderen Morgen aufstehen wollte, fühlte sie es wie Blei in den Gliedern, der Kopf brannte ihr wie Feuer, und nur mit Mühe schleppte sie sich zum Herde, um ihrem Mann und den Kindern das Frühstück zu bereiten. Dann legte sie sich wieder hin, um so bald nicht wieder aufzustehen.

Die beiden Altesten von den Kindern hatten zur Schule genutzt, und weinend umstanden die drei kleinen das Lager der vor Schmerzen laut stöhnnenden Mutter, bis sich schließlich der Va-

3. Eine Versicherung für alle anderen Arbeitgeber."

Weshalb Herr D. es in erster Linie auf die Bauhandwerker abgesehen hat, werden wir gleich erfahren.

Der zweite Einwand geht dahin:

"Durch diese Maßregeln werden die Arbeiter noch mehr erbittert."

Da kommen aber die Zweifler beim Herrn D. schön an! Er ertheilt ihnen folgende Lektion:

"Können wohl die Arbeiter erbitterter werden, als sie es heute in Paris *etc.* sind ohne Streikversicherung? Alle der nunmehrigen Arbeiter werden dieselbe, wenn sie in einer Form gegründet wird, daß sie durch dieselbe nicht ausgenutzt werden können, nur mit Freuden begrüßt. Dieselben wissen längst, daß die sozialdemokratische Partei die einzige ist, bei welcher Diejenigen, welche nicht unbedingt an alle furchtigen Ansichten der Führer glauben und sich etwa erlauben, einmal eine andere Ansicht zu haben, sofort als Polizeispion in Acht und Bann gehalten werden. Diese unehörte Thrapinie haben die Meisten längst fasst und nur aus Furcht vor den Chikanen streifen die meisten Arbeiter mit, denn sie sind sich längst darüber klar, daß durch Lohnerhöhung die Lage der Arbeiter nicht verbessert wird, weil naturgemäß dadurch nach und nach Alles theurer wird. Erbitterter können die Agitatoren dadurch werden, weil ihnen der Brotkorb entzogen wird, auf dieselben Rücksicht zu nehmen wäre unter den jetzigen Umständen geradezu ein Frevel."

Das Kriterium der Vernunft des Arbeiters ist also nach Herrn D.'s Ansicht, daß sie die Streikversicherung der Unternehmer (die, wie wir gleich erfahren werden, sich überhaupt gegen das Betreiben der Arbeiter höhere Löhne zu erzielen, rüthen soll), "mit Freuden begrüßt". Was doch von der "Vernunft" der Arbeiter nicht alles erwartet wird, — Herr D. unterstellt ihr die offenkundige Unvernunft, denn nichts Anderes wäre es, wenn — ganz abgesehen von dem Kampfmittel des Streiks — ein Arbeiter Maßregeln "mit Freuden begrüßt" würde, welche darauf abzielen, sein Arbeitseinkommen zu schmälern. Vermag denn der Herr D. nicht einzusehen, daß der Arbeiter so gut seinen naturberechtigten Egoismus hat, wie jeder andere Mensch? Die anderen Thorheiten, welche Herr D. in seiner "Widerlegung" des zweiten Einwurfs begeht, erfordern weiter keine Kritik.

Dem dritten Einwand zufolge können:

"die Arbeiter seit den Lohn erhöhungen sich mehr dienen."

Und da liegt nun für den Herrn D. recht eigentlich "der Hase im Pfeffer": Er nennt diesen Einwand "noch furchtiger als die ersten" und argumentirt dann folgendermaßen darauf los:

Eine Nähmaschine kostete vor 1870 circa M. 180. Damals waren noch niedrigere Löhne.

Heute kostet dieselbe nur circa M. 60, trotz viel

höherer Löhne. Der Arbeiter kann sich heute

ständigste derselben ein Herz feste und trotz des strengen Verbotes zu der Tante auf die andere Seite des Fluß hinüberfließt.

Die Grizanta kämpfte in ihrem Herzen zuerst einen schweren Kampf, aber am Ende bachte sie doch daran, daß es ihre Halbschwester war, die da drüben vielleicht auf den Tod krank lag, und fuß entzloß sich, hinüberzugehen. Als sie die Thüre zu der Bogoda'schen Wohnung öffnete, richtete sich die Kranken im Bett auf und schrie ihr entgegen: "Willst Du mich umbringen, alte Hexe? Wenn mich der Satan holen soll, dann brauchtst Du wenigstens nicht dabei zu sein."

Die Frau fühlte es bitter in ihrem Herzen aufsteigen, sie wollte ein böses Wort erwidern, aber sie bewußt sich, zog den Knaben mit heraus und schickte ihn zu der Sochia herüber, damit er ihr sage, wie es um die Mutter stehe.

Und nun begann eine harte Zeit für die Bogoda'sche Familie. Die Frau hatte eine schwere Lungentuberkulose bekommen und lag Wochenlang darnieder. Der Arzt mußte fast täglich aus der Stadt geholt werden, und wenn der gute alte Kreisphysikus von solchen Kranken auch kein Honorar beanspruchte, so mußte doch der theore Apotheker bezahlt werden und auch das Fuhrwerk, das den Doktor aus der Stadt holte und wieder zurückbrachte. Der Besuch der alten Bogoda war ja mal und reichte nur

dreimal so viel Nähmaschinen laufen für denselben Betrag als früher. Ebenso ist es mit der Kleidung *etc.*

Wir hören unsere Lefer in ein schallendes Gelächter ausbrechen und stimmen in dasselbe ein! Hoch die Nähmaschine! Dann ihres billigen Preises kann der Arbeiter sich jetzt dreimal so viel Nähmaschinen laufen für denselben Preis als früher, ergo so argumentirt Herr D. — geht es dem Arbeiter auch dreimal besser, als früher!

Doch hören wir Herrn D. weiter:

"Doch sich die Arbeiter mehr bieten können, liegt nur daran, daß fast Alles durch Maschinen viel billiger hergestellt wird als früher; wären die Löhne nicht gestiegen, so wären diese Gegenstände noch dementsprechend billiger. Ist es nun nicht Pflicht, dieser unsinnigen Lohnsteigerung entgegenzutreten, wodurch so viel böses Blut ganz ohne Grund erzeugt wird."

So, das ist des Pubels Kern! Also zu dem zweiten will Herr D. eine sogenannte "Streikversicherung", um der angeblich "unsinnigen" Lohnsteigerung entgegenzutreten und auf diese Weise die Produkte noch billiger zu machen! Diese Weisheit wendet er dann speziell auf die Bauhandwerker an:

"Durch die Lohnsteigerung der Bauhandwerker wird aber sogar die Lage der gesammelten Arbeiter und Richterwerber verschlechtert; vor circa 20 Jahren bekamen die Bauhandwerker nur circa die Hälfte Lohn gegen heute. Die Gebäude, welche damals gebaut waren und welche seit dieser Zeit gebaut worden sind, kosten jetzt ziemlich eben so viel Miethen als die, welche heute gebaut werden, obwohl für die Herstellung der Arbeiten viel weniger gezahlt wurde. Die Gebäude steigen aber naturgemäß im Werthe ziemlich so hoch, wie neu zu bauende kosten; dieser dadurch erzeugte Werth muß von allen Richterwerbern verzinst werden in Form höherer Miethen. Wären die Miethen nur für die Häuser in dem Verhältnisse theurer, in welchem die Bauhandwerker mehr Lohn bekommen haben, so wäre es kein Schaden für die Arbeiter, aber wie die Verhältnisse liegen, schädigen die Bauhandwerker durch einen erfolgreichen Streik die ganze arbeitende Classe jährlich um Millionen zum Vortheil der Hausbesitzer. Die Häuserpensanten haben also den größten Vortheil an einem erfolgreichen Maurerstreik; die Agitatoren beziehen aus den Streikfassen ihren Lebensunterhalt und die Revolutionäre wollen dadurch die furchtigen Arbeiter nach und nach zu Rebellen erziehen, damit dieselben für sie die Kostenstätten aus dem Feuer holen."

Herr D. wiederholt hier wie in allen anderen Stücken denselben ungeheuerlichen Unsinn, den er schon in seiner ersten Begründung entwickelt hat. Wir dürfen uns, unter Hinweis auf unsere diesbezüglichen Auslassungen in Nr. 2 und 3 unseres Blattes eine nochmalige Kritik dieses Unsinn, bzw. eine Wiederholung desselben wohl ersparen.

Schließlich meint Herr D. durch die Streit-

gerade aus, um die fünf hungrigen Mäuler der Kleinen zu stopfen, und so mußte denn die Sochia ihr Expartes hergeben. Groschenweise hatte sie es zurückgelegt und thalerweise müßte sie es nun hervorholen. Als endlich die schlimmste Gefahr vorüber war, da hatten die vierzig Thaler so ziemlich ein Ende.

Mit der Wirthschaft fing es an, allmäßig bergab zu gehen. Die Sochia konnte nur auf Augenblicke abkommen und die Mutter nach ihr war noch ein dummes Ding, das vom Haushalten und Kochen herzlich wenig verstand. Die Kleinen fingen an zu verwahrlosen und zu versumpfen, der alte Bogoda, der so wie so einen Hang zum Triften hatte, kam fast jeden Abend mit einem Rauchfeuer heim, und die Mutter konnte noch immer nicht aus dem Bett heraus, um selbst nach dem Rechten zu sehen.

Bei den Grizanta's drüben war unterdessen alles seitens gehördlichen Gang gegangen. In der ersten Zeit hatte die Frau so etwas wie Schadenfreude darüber empfunden, daß es den Nachbarn so schlecht ging, und sie hatte nach der ersten Abweisung keiner Finger gerührt, um helfend einzutreten. Allmäßig aber fing sie es doch an zu dämmern, als sie die Kleinen beinahe im Schnüze verkommen sah, und verstohlen nahm sie ab und zu eines derselben bei Seite, um es wenigstens vom Aergsten zu reinigen. Die Kinder hatten

versicherung werde „die Hauptwurzel des Nebels ausgerissen“ und die „Hauptlebensader der Sozialdemokratie abgebunden, so daß der Körper nach und nach verstiegen müsse.“

Ob er dafür wohl viele Gläubige finden wird?

Wirtschaftlich-soziale Kundschau.

• Eine Gewerbeverein-Leistung. In einer Versammlung des Dresdener Volksbildungsbundes hält ein Herr Blümpler, Abhänger der Sächsischen Gewerbevereine, einen Vortrag, in welchem er unter Anderem behauptet: „Die Fachvereine seien zum Zweck der sozialistischen Propaganda gebildet und die Streiks würden oft sivil und leidlich von den Sozialdemokraten inszeniert und in ihrem Sinne geführt, damit sie Gelegenheit hätten, eine rege Agitation zu entfalten. In Deutschland würden die Streiks z. B. von einer einzigen Person, und zwar von dem fröhlichen Reichstagsabgeordneten Doct in Gotha, gefeiert.“ Diese Behauptungen, welche übrigens in der Versammlung sofort ihre gebührende Widerlegung fanden, sind so albern, daß sie einer Widerlegung nicht bedürfen. Wohl aber wäre die Frage am Platze, ob den Mitgliedern der deutschen Gewerbevereine über lauter Generalstreik- und Zentralstreik-Spielen keine Zeit bleibt, sich auch nur über die einfachsten Vorgänge in der deutschen Arbeitersbewegung zu informieren? Es brauchen doch nicht gerade immer die Dummköpfe herausgesucht zu werden, welche „Vorträge“ zu halten haben.

* Das Lehrlings-Privileg der Jünglinge. Wir haben schon aus Dortmund einen Fall mitgetheilt, wonach den Eisenwarenhändlern durch gerichtliches Erkenntnis das Halten von Lehrlingen für ihre Reparaturwerkhäusern gestattet wurde, trotzdem die betreffende Schlösserstimmung auf Grund ihrer Vorrede am § 100 e. die Lehrlings-Annahme allein für die Jünglinge beantragt wurde. Das Schößengericht entschied, daß diese Eisenwarenhändler zwar ein in der Jüngling vertretenes Gewerbe betreiben, aber — da sie eben Kaufleute und nicht Handwerker sind — zur Aufnahme in die Jüngling nicht befähigt seien, während nur den zur Aufnahme befähigten Meistern, die sich der Jüngling sehr halten, das Halten von Lehrlingen untersagt werden kann. Jetzt hat sich ein anderer Fall angetragen in Altona. Ein Meister hat sich zur Aufnahme in die Jüngling gemeldet, sein Meisterstück befriedigte aber die Jünglingskommission nicht; er wurde nicht angenommen. Als selbstständiger Gewerbetreibender nahm er nun aber Lehrlinge an und behauptete, dazu berechtigt zu sein, da er ja in die Jüngling eintreten wollte, man ihn aber zurückgewiesen habe; für diesen Fall enthalte das Gesetz keine Bestimmung. Der Wortlaut des Gesetzes nach ist diese Auslegung nicht zu umgehen; denn ein Arbeitgeber, der die von der Jüngling vorgeschriebene Prüfung — nothwendig ist eine solche Prüfung überwiegend nicht und auch nicht überall üblich — nicht bestehen kann, ist nicht fähig, Mitglied der Jüngling zu sein, steht also auch nicht unter dem § 100 e. ebenso wenig wie die Fabrikanten und Kaufleute, welche Handwerksgesellen und Lehrlinge beschäftigen. Nur darf aber bei der Prüfung nur der Nachweis zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes verlangt werden. Ein Mann der diese Arbeiten nicht ausführen kann, und dieserhalb von der Aufnahme in die Jüngling ausgeschlossen wird, hält aber höchstens Lehrlinge; der Wortlaut des Gesetzes spricht ihm das Recht dazu zu.

* Die neue Hauptpersonenbahnhof in Frankfurt a. M. ist nunmehr dem Verkehr übergeben worden. „Es nun an kann“, wie die „Frankf. Rtg.“ schreibt, „Frankfurt bis auf Weiteres den größten Bahnhof Europas und wahrscheinlich auch der Welt sein eigen nennen. Er bedeckt einen Flächenraum von 31 248 Quadratmetern, was den bisher größten Bahnhof, den Centralbahnhof in München, um 10 200, den Schlesischen Bahnhof in Berlin um 12 100 und den Bahnhof St. Paulstrasse in London um 15 500 Quadratmetern übertrifft.“ Von der Größe des Werkes kann man sich einen unanständigen Begriff machen, wenn man erfährt, daß das Frankfurter Opernhaus nicht ganz den dritten Theil des Bestäubls

sich untereinander schon längst wieder vertragen. Sie hatten es nicht begreifen können, weshalb man ihnen untersagt hatte, miteinander zu spielen wie sonst, und als Niemand sie daran hinderte, hatten sie sich bald wieder zusammengehalten.

Eines Vormittags nun saß die Grizanka in dem kleinen Gäßchen auf der Bank unter dem Fenster. Sie hatte dem ältesten der Pogoda'schen Jungen den Kittel ausgezogen, um die klaffenden Löcher ein wenig mit Nadel und Faden zusammenzuheften. Die Kinder spielten gemeinschaftlich unten auf der Wiese und tummelten sich auf dem weichen Boden nach Herzenslust. Plötzlich hörte von dem Ententümpel herüber lautes Geschrei, aber die Mutter hob kaum den Kopf dorthin. Debenfalls waren sich zwei von den kleinen wieder einmal in die Haare gerathen, und da war es besser, sich gar nicht hineinzumischen. Als aber das Älteste von ihren Kindern laut rufend zu dem Gäßchen gelaufen kam, legte sie doch die Arbeit bei Seite und stieß hinab, um zu sehen, was es gäbe.

Sie kam gerade noch zur rechten Zeit, um mit schnellem Griff ein nacktes, zappelndes Weinen zu erfassen, das zwischen dem grünen Schilf aus dem modrigen Wasser heraus ragte. Sie warf den Buben — es war der selbe, dessen Wams sie gerade slichte — auf den Rasen und

einnimmt, daß man in eben dieses Bestäubl die Mainzer Stadthalle hinterstünde und daß in jeder der drei Eingangshallen der Kölner Dom, von den Türmen abgesehen, bequem Platz hätte.“

Einer Beschreibung in der „Köl. Rtg.“ entnehmen wir noch Folgendes: „Der Bahnhof bildet ein gewaltiges Werk, dessen nach der Stadt gerichtete Vorbersteite aus dem Empfangsgebäude in einer seitlichen Ausbuchtung von 220 Meter besteht. Unmittelbar dahinter folgt der Bahnhof und die mächtige, 186 Meter lange und 163 Meter breite Einfahrtshalle, die in zwei hüblichen seitlich angebrachten Türräumen endigt und ungefähr zur Hälfte von Seitengebäuden eingefasst ist. Die Stirnseite des Empfangsgebäudes ist aus Heilbronner Sandstein hergestellt, in schönen Renaissance-formen durchgeholt und mit Figuren reich geschmückt; die Rückseite ebenfalls reich ausgeführt aus Sandstein von der Nähe. Durch den Haupteingang gelangt man in eine geräumige Halle von 60 Meter Länge und 31 Meter Breite, in welcher sich der ganze geschäftliche Verkehr der Reisen verabsiedelt; hier befinden sich 16 Fahrkartens-Berlauffestellen, Gepäck-Zimmer, Auskunfts- und Wechselzimmer, Amtszimmer des Stationsvorstandes, Reisebeamtenraum u. s. w. Links und rechts zweigt der Hauptflur ab zu den Warte- und Speisestälen, zu den Waschräumen und anderen für die Annehmlichkeit der Reisenden in vorzülicher Weise getroffenen Einrichtungen. Die Eingangshalle, die Wartestäle und alle sonstigen Räumlichkeiten führen unmittelbar auf den Bahnhof, der sich in einer Breite von 18 Meter an der ganzen Rückseite des Empfangsgebäudes hinzieht und breite zungenartige Streifen zwischen die einzelnen, senkrecht auf das Empfangsgebäude zulaufenden Schienengleise entsendet. Der Bahnhof ist eine vollständig sogen. Kopfbahnhof. Der Ausläufer, der sich dem Besucher beim Betreten der Einfahrtshalle darbietet, ist geradezu überwältigend; drei nebeneinanderliegende mächtige Hallen, welche durch eiserne Bogen von je 56 Meter Weite und 28 Meter Scheithöhe überspannt sind, bilden einen Flächenraum von etwa 32 000 Quadratmetern. Man staunt über die Leichtigkeit und Rücksicht der Konstruktion und über die Kunst des Erbauers, welcher es verstanden hat, mit dem so freien Raum zwischen solche architektonische Wirkung zu erzielen. Die Einbedeutung ist aus vergleichendem Vergleich gesetzt und unterbrochen durch die den mittleren Theil jeder Halle sich erstreckenden Übersichts-Tische. Überlicher in Verbindung mit dem über den mittleren Theil jeder Halle sich erstreckenden Übersichts-Tisch, die in jeder Beziehung schwierige Aufgabe, welche dem Erbauer gestellt war, ist in vollkommenem Weise gelöst. Die Gleiskonstruktionen der Eingangshalle und der Einfahrtshalle wurden von der Gütekonsultation zu Oberhausen gefertigt und aufgesetzt; das Gesamtgewicht des verwendeten Eisens beträgt etwa 4½ Millionen Kilogramm, wo u. noch etwa 30 000 Quadratmeter Wellblech und 6500 Quadratmeter Zinkblech hinzutreten.“ Zur Nachzeit wird die ganze Halle durch elektrisches Licht erhellt.

Unternehmer-Kartelle und Arbeiter-Koalition,

Wissen unsere Freier, was ein Kartell ist? Das Wort kommt vom italienischen carto und bedeutete ursprünglich im Mittelalter die Kampfverbündung bei den Venezianern der Ritter, später bezeichnete man damit eine Vereinigung zweier miteinander Krieg führender Staaten. Jetzt bedeutet es ein Abkommen zwischen Unternehmern eines bestimmten Gewerbszweiges zur Regelung des gegen seitigen wirtschaftlichen Beziehungsverhältnisses, der da „freie Konkurrenz“ heißt, — ein Abkommen, welches dahin geht, die Preise der Waren nach Belieben in die Höhe zu treiben und die Konkurrenten zu ruinieren. Der Generalstaatsanwalt des Vereinigten Staates hat kürzlich, wie wir in Nr. 3 unseres Blattes nach der Nationalliberalen Korrespondenz mittheilen, diese Unternehmen als „vertreter i. d. Gewerbe“ entpreisen, die wirtschaftlich Schwächeren ausdeutenden“ Kartellsbilder in's Buch hauen zu schicken, — eine Absicht, zu deren Durchführung wir ihm alles Glück wünschen!

begann ihn hin und her zu rollen, damit er das hinuntergeschluckte Wasser wieder von sich gebe. Dann nahm sie ihn auf den Arm, ließ mit ihm nach dem Gaue und stieß ihn in das warme Bett, damit er sich wieder erhole.

Die Kranke war unterdessen durch das laute Kindergeschrei beeinträchtigt, mühsam aus dem Bett aufgestanden und hatte sich an der Wand zum Fenster hin getastet. Die Knie zitterten ihr, als sie sah, wie ihre Tochterin ihren von dem schwarzen Moorwasser wie einen kleinen Teufel gefärbten Jungen dem Hause zutrug, und sie mußte sich fest an das Fensterbrett klammern, um nicht zusammen zu brechen. Unaufhaltsam rannten ihr die Thränen über die verhärmten Wangen und sie mußte sich erneut eine Weile ausruhen, ehe sie die Kraft fand, sich an der Wand weiter bis zur Thüre zu tasten. Als sie dieselbe öffnete, stand die Grizanka schon am Herde und fachte das Feuer an, um dem Jungen einen warmen Fleiderthee zu kochen.

„Maria!“ sagte sie leise und streckte die Arme nach ihr aus. Sie wantede und wäre gefallen, wenn ihr die Grizanka nicht noch rechtzeitig zu Hilfe gesprungen wäre. „Na, lasst nur gut sein,“ sagte die rauh. „Dem Jungen ist weiter nichts passiert, als daß er ein bisschen Wasser geschluckt hat. Und nun geh hinüber in Dein Bett. Ich

In Europa stehen die Herren Rothschild und Cö. an der Spitze von Kartellen, welche sich das Massen-auslaufen und Preisreihen von Metallen, Kupfer &c. zur vollsiegenden Aufgabe gemacht haben und riesige Summen dabei verdienen.

Auch im Deutschen Reich haben wir die Kartelle. Das Organ der deutschen Patent-Ingenieure schreibt darüber:

„In Rheinland und Westfalen gehen die Kartelle jetzt sogar so weit, förmliche Gewaltakte unter Drohung der Boykottierung an den Konsumen zu begehen. Es ist die Frage, ob dergleichen nicht unter das Strafgesetz fällt. Wenn Arbeiter sich zu irgend einem Zwecke vereinigen, selbst wenn diese in möglichster Art sind, so verfolgt man sie sofort an der Hand des Vereinsgesetzes, genannte Gewaltakte sind aber bis jetzt straflos geblieben.“

Sehr gut gesagt und sehr, sehr richtig!

Da wiederum sich übrigens nur, was Deutschland sagen einmaut, zu seinem fürchtbarsten Schaden, erlebt hat, im Zeitalter der Reformation nämlich. Auch da gab es solche Kartelle, deren Treiben den ultramontanen Geschichtsschreiber Janssen nicht mit Unrecht unter die allgemeinen Ursachen der damaligen sozialen Revolution rechnet.“ Mit lebhaften Farben schreibt Luther (*): die voll böse Griff und Züle des Geizes, des Eigennützes und der Sünder“ feindlichen Preissteigerer, Zürkner und Monopolisten“ als „öffentliche Diebe, Räuber und Widerer“, gegen die die Räuber geringsere Räuber seien, indem sie täglich die ganze Welt anstrengt, wo ein Räuber im Jahr ein oder zweimal einen oder zwei beraubt“, sie seien also „nicht wert, daß sie Menschen helfen oder unter Leuten wohnen“.

Die Kartelle erhielten eine ähnliche Preissteigerung, während, wie Janßen sagt, das Geld von Jahr zu Jahr im Verhältnis sank und die Arbeitsfähigkeit nicht erhöht, eher vermindert wurde. Das Großkapital drückt zugleich auf die kleinen Fabrikanten; „dem, so hierwohl ich mit ihrem Gewerbe erndzt“ — heißt es in Brief des Schwäbischen Bundes vom 18. Dezember 1525) — „wurde Gewerbe und Nahrung durch die Gesellschaften entzogen“.

Im Reiche war man schon 1512 gegen die Preissteigerer eingeschritten. Es waren hauptsächlich die Züger, Weiler und Hößeder in Augsburg, die Imhof und Bolzhamer in Nürnberg und die Miland in Ulm, welche Preissteigerungsgeellschaften gebildet und damit eine allgemeine Abwertung gegen sich erzeugt hatten. Diese von den Dichtern so viel verherrlichten Kaufleute erscheinen so ganz anders in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

Wenn bei uns die Kartelle, die ja nur eine andere Form der alten Preissteigerungsgeellschaften sind, zu nehmen, so werden sie mit der Zeit Unheil über Deutschland bringen, wie ihre Vorgängerkörper vor der Reformation. Denn mit der Zeit werden sich solche Verabredungen nicht mehr auf einzelne Industrieprodukte, sondern auf alle notwendigen Konsummittel erstrecken. Giebt es dann aber gegen dieses Unwesen, insbesondere gegen das gemeingefährliche Zwecken, wie es die oben mitgetheilte Notiz des Ingenieur-Organs erläutern läßt, keine gesetzlichen Mittel? Sind die Konsumen längst los von der Drohung der Boykottierung durch die Kartelle?

Wir sind allerdings der Meinung, daß ein solches Sorgerecht strafrechtliche Abhandlung verdient und daß sie auf Grund des bekannten Vertrags-Erläuterungsparagraphen der Gewerbeordnung auch erfolgen kann, wenn die Herren Staatsanwälte dazu geneigt sein sollten. Vergangenjährige man sich gegenüber der bis jetzt ungehindert und straflos betriebenen Preissteigerungs-wirtschaft der Unternehmer-Kartelle die Situation, in welcher die Arbeiter-Koalition mit ihrem gesetzlichen Rechte zur Errichtung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich befindet. Dieselben Unternehmer,

*) Janssen, „Gesch. d. deutschen Volkes“. 2. Bd. S. 417 fgg.

**) Luther, „Sämmtliche Werke“. 22. Bd. S. 199 bis 226. —

†) Bei Jörg, „Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—1526“. S. 115.

muß erst den Thee kochen, dann komme ich nach Dir leben.“

Als die beiden Männer Mittags nach Hause kamen, fanden sie zu ihrem Erstaunen die Frauen Hand in Hand vor der Haustür sitzen. Es dauerte nicht lange, bis auch sie sich wieder vertrugen. Eigentlich hatten sie sich schon lange barnach gefehlt, denn die neue Beschäftigung war ihnen beiden zuwider. Der Samuel Grizan holte die alte Säge aus der Ecke und stach lieblos über ihre scharfen Zähne. „Sie ist eigentlich garnicht verrostet, und wenn es Dir recht ist,“ sagte er zu seinem alten Genossen, „dann seien wir uns morgen darnach um, ob wir nicht wieder etwas zu schneiden bekommen.“

„Ja, das können wir,“ erwiderte Fritz Pogoda ernsthaft und hing die Peitsche in den linken Mundwinkel. „Und was den Lubrich und die Sophie betrifft.“

Über das harte Gesicht der Grizanka flog so etwas wie ein Lächeln, sie konnte sich den kleinen Stich nicht verkneifen und fiel ihm ins Wort — „Die können jetzt ruhig warten, bis die Sophie wieder ihre vierzig Thaler beisammen hat, und dann wird ja noch immer Zeit sein, darüber weiter zu reden.“

welche es für völlig berechtigt halten, im Interesse ihres Profits Preiseheerungs-Kartelle zu schaffen, betrachten und behandeln, womöglich die Arbeiter-Koalition in feindschärfster Weise. Und liberal wie kontraristische Belebungen erschienen in jedem Bevölkerung, der Arbeiter, ihr Arbeitseinkommen zu erhöhen, womöglich umsturzgefährliche Bestrebungen. Wäre es nicht angezeigt, diese Belebungen bestmöglichst mit der Bekämpfung der Preiseheerungs-Kartelle, statt damit, die Arbeiter oder des Gebräuches ihres moralischen und gesetzlichen Rechtes sich eine bessere Lebenslage zu eringen, anzuleben und die Unterdrückung, oder doch wenigstens eine dieser nahe kommende Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter zu fordern? Ganz gewiß! Wenn die Presse der herrschenden Parteien nur den zehnten Theil des bestmöglichen Verfolgungseifers, den sie unberechtigter Weise gegen die Arbeiters-Koalition entwölft, berechtigter Weise gegen gemeinschaftliche Unternehmer-Kartelle auswenden möchte, so wäre das immerhin schon anerkennenswert und möglich.

Der Schaden des Einen ist der Vortheil des Anderen.

Das ist der Satz, der wohl nirgends mehr praktische Bedeutung hat, als auf dem von den freien Konkurrenz beherrschten Gebiete der modernen Industrie, einheitlichst des Innungswesens. So immer nur es angeht, sucht der Produzent vom Konkurrenten möglichst viel zu profitieren. Den Konkurrenten gemeinsam nach bestimmten Abmachungen läufig zu rupfen, haben in jüngster Zeit sich die sogen. „Kartelle“ gehabt. Zest fangen auch schon die Innungen an, in die Welt der industriellen Kartellbrüderhaften einzutreten und sich als Preiseheerungs-Verträge zu verbinden zu geraten. So wird der „B.-B.“ aus Delitzsch gelernt:

„Die Verläufe des Jahres hatten sich hier die Fleischpreise, entsprechend den gegenwärtig sehr niedrigen Viehprielen und den Preisen, wie sie in unseren kleinen Nachbarschäftern gang und gäbe sind, bestmöglichst des Kindesfleisches darin reguliert, daß dasselbe allgemein für 50-60 Pf. pro Kilo verkaufte. Dieser Preis wurde bisher festgehalten, trotzdem ein Theil der hiesigen Innung sich einer höheren Normierung geneigte. Endlich aber scheint es gelungen zu sein, auch die noch widerstreitenden zu überzeugen, daß es jedenfalls für die vortheilhafteste sein werde, wenn sich für die bisherige Kapitalauslastung und die bisherige Arbeit ein wesentlich höherer Preisgewinn erzielen lasse. Köpfe, welche diesem leichtverständlichen Gedankengange augänglich sind, hat es auch unter unseren Schlachtern stets gegeben, und ein Führer von diesen hätte wohl gern schon die Probe auf das Exempel gemacht, wenn ihn bisher die „Konkurrenz“ nicht abgehalten hätte. „Ich wusste Konkurrenz“ meinten da die Fortschrittsleute der Innung (wohlverstanden, Fortschrittsleute in Bezug auf den Preis des Fleisches!), „wogegen haben wir hier eine Innung?“ Und sie lebten sich in der Innung zusammen und tagten und beschloßen: „Der Preis des Kindfleisches wird allgemein von 50 auf 60 Pf. erhöht und ein Heruntergehen unter diesen Preis ist keinem Innungsmeister gestattet – von Innungswegen!“ Da nun alle hiesigen Meister der Innung angehören und der Aufschlag in durchaus lächerlicher Weise die Verhältnisse ganz geschrifft in die heißen Tage des Hochsommers gelegt worden ist, zu welcher Zeit ein Bezug von Fleisch von außerhalb hier nicht gut thunlich ist, so war nach der Meinung der hiesigen Schlachter Innung kein Zweifel, daß der große Warf gelingen werde. Der Theil der hiesigen Bevölkerung, der bisher noch nicht wußte, was ein „Ring“ sei, befand von dieser modernen volkswirtschaftlichen Erziehung ganz plötzlich einen sonnenklaren Begriff. Die hiesigen Schlachter aber verkaufen ganz munter und öffentl. zu größter innerer Verließung Pfund für Pfund, ob Brust- oder Bauchstück, zu dem von der Innung sanktionierten Preise von 60 Pfennig. So weit war alles gut gegangen. Nur Eins hatten die hiesigen Schlachter bei ihrem Innungsbeschluß nicht beachtet, nämlich daß es gewisse volkswirtschaftliche Gesetze giebt, über die sich selbst die hiesischen Fleischhersteller nicht willkürlich hinwegsetzen kann und wenn sie das auch beschließen. Die Ausübung aller und jeder Konkurrenz erschien nämlich einem Theile der hiesigen Bürgerclasse so allgemeinhäufig, daß man auf Mittel zur Abhülle dachte. Infolgedessen hat sich nun hier eine Genossenschaft gebildet, welche, unter Ausübung jedes eigenen Rupens des Unternehmers, nur den Zweck verfolgt, gutes und möglichst wohlfühlendes Fleisch zu beschaffen.“

Bravo! Sehr gut! Das ist das beste Mittel, dem geradezu beutelschändlerischen Unwesen der Preiseheerung von Seiten eines Kartells oder einer Innung ein Ende zu machen. Dieses Beispiel verbient Nachahmung.

Ein anderes Bild:

Namens des Vorstandes der Mainzer Fleischergesinnung hat der Obermeister derselben, Herr Hall, an den Vorstand des deutschen Fleischer-Verbandes eine Eingabe gerichtet, in welcher derselbe das Eruchen stellt, darüber Erhebungen anzustellen, in welcher Weise gegen die stets zunehmende Entwertung der Hämme vorgegangen wäre. In dieser Eingabe wird hervorgehoben, daß die Geber und Lebendustriellen Deutschlands sich geeinigt und einen mächtigen Ring gebildet hätten, um die Preise der Hämme auf den niedrigeren Satz herabzudrücken. Die Mainzer Handelskammer, deren Präsident einer der größten Lebendustriellen Deutschlands sei, sage in ihrem Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr von der Lebendustrie unter Anderem, daß durch die politische Weltlage anfangs des Jahres ein Stillstand im geschäftlichen Betriebe eingetreten sei und daß infolgedessen die Lebendustriellen heruntergegangen seien; dadurch seien die Fabrikanten gezwungen worden, größte Vorsicht im Einkauf wollen zu lassen, und daß es ihnen gelungen sei, zu starken Preisen die Hämme einzutragen. Weiter heißt es in demselben Bericht worth: — „Doch stand der unter den deutschen Lebendustriellen sich immer mehr ausbreitenden Einsicht im Einkauf, die Hoffnung gehegt werden durfte, daß die Preise der Hämme noch mehr heruntergedrückt werden könnten.“ Angesichts dieser Aus-

sichten für die Zukunft, heißt es in der Eingabe des Verfassungsvorstandes weiter, sei es die höchste Zeit, daß die Innungskräfte für alle bei Innungsmäestern einer so außergewöhnlichen Macht gegenüber auch an in Arbeit tretenden Gebern müßt mindestens als ein sehr auffälliges Verfahren begnügt werden müssen, für das wohl schwerlich Entschuldigungsgründe gebracht werden können, denn, wie gelagt, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind völlig unverständlich! Um so mehr darf man erwarten, daß die mit Beharrlichkeit des Gesetzes betrauten Verwaltungsbürokraten keiner Gesetzmäßigkeit die Genehmigung ertheilen. Möge solch eine Behörde noch so innungsfeindlich sein, so hat sie diese ihre Sphäre doch zu beobachten innerhalb der Grenzen des Gesetzes. Darüber hinaus darf sie nicht greifen. Dern umgebildete Gebeine gegenüber läßt man Unkenntnis des Gesetzes als Entschuldigung für eine gewilderte Handlung nicht gelten. Ergo kann erst recht nicht entschuldigt werden, wenn eine Behörde in einem Innungskräfte-Konsortium das zuläßt, was die Gesetze dreschen (§ 100c, Nr. 4 der Gewerbeordnung und §§ 73 und 75 des Krankenversicherungsgesetzes) ausdrücklich als unzulässig bezeichnen.

So sucht jede in einem bestimmten Interessenkreise bewegende Unternehmergruppe sich möglichst großen Profit zu sichern. Die Fleischer wollen die Hämme des geschlachteten Viehs zu hohen Preisen an den Mann bringen, die Lebendustriellen wollen sie zu niedrigen Preisen kaufen. Hier eine Unternehmer-Verbindung, die Preise der Hämme zu steigen, dort eine, die Preise zu drücken. Aber jede dieser Maßnahmen zielt auf Erhöhung des Unternehmergewinnes ab. Nicht deshalb wollen die Lebendustriellen die Preise der Hämme drücken, um den Konkurrenten möglichst billiges Vieh liefern zu können. Sie bewahren. Die Herren schlachten dann wieder unter sich den Betrag, die möglichst billig gekauften Hämme möglichst teuer zu verkaufen; sie wollen den Profit des Fleischers zu Gunsten ihres Profits abschneiden. Und folglich kommen womöglich noch die Schlachter und Fleischfabrikanten und die Innungs-Schlachtermeister und vereinbaren auch „anständige“ Preise für ihre Ware. Und jede dieser Interessenten-Gruppen ist nach Maßgabe der herrschenden ökonomischen Grundsätze ganz im Rechte.“

Wenn aber die Arbeiter sich vereinigen, um der Obrigkeit derselbe vorzubeugen bzw. eine bessere Bezahlung ihrer Arbeitskraft zu erlangen, wenn sie das Recht des Menschen, ihre Arbeitskraft verhindernd gegen Entwertung und lediglich vom Erfolg der eigenen Leistung ein großeres Theil beanspruchen, als der Unternehmer bietet, dann gelingt die kapitalistische Preise zu behaupten: das seien „destructive, sozialdemokratische Tendenzen“, und die ganze Arbeiterbewegung sei eine „Frucht des Aufseßers“, gerichtet gegen die ganze gesellschaftliche Ordnung.

Oft findet man diese Verleumdung in den die Unternehmer-Interessen vertretenden Zeitungen direkt neben den die Steigerung der Warenpreise erfolgreich den Ausführungen. Man sollte doch wenigstens das Mindestmaß von Gerechtigkeit wahren lassen und die Arbeitskraft als Ware und ihr Besitzer als Warenverkäufer unter denselben wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachten, wie die Kuhhaut und ihren Besitzer!

Innungskräfte-Statuten.

In Nr. 9 unseres Blattes heißt es: „daß die von einer Berliner Innungskräfte in ihr Statut aufgenommene Bestimmung, wonach die bei Innungsmäesten beschäftigten Gestellen und Lehrlinge mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung, von selber in Mitglieder der Kasse werden, seitens des Oberpräsidenten in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Gewerbe als unzulässig erklärt worden ist. Wir haben da auch die gesetzlichen Vorrichtungen mitgetheilt, aus denen die Unzulässigkeit sich klar und deutlich ergibt.“

Das Baugewerkenamt zu Hannover hat nunmehr das Statut seiner Innungskräfte an die „Baugew.-B.“ geliefert, zum Beweis, daß dieselbe eine ganz gleiche Bestimmung enthalte, aber trotzdem unter 25. Februar 1885 von der Königlichen Landdrostei in Hannover genehmigt worden sei. In diesem Statut lautet § 4: „Die Kasse ist zunächst erichtet für die Innungsangehörigen des Baugewerkenamts zu Hannover, welche infolge des Annahmes der Arbeit bei einem Baugewerkenmeister durch die Innungsordnung, auf Grund von § 7 des Innungstatuts, zur Theilnahme an derselben verpflichtet sind.“ — § 7 des Innungstatuts lautet: „Baugewerkenmeister sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, an allen gegenwärtigen und zukünftigen Einrichtungen des Baugewerkenamtes, beziehungsweise für sich und für sie in ihren Geschäften von ihnen angestellten Erwerbstätigten zeit. Gehaltsgehilfen und Lehrlinge, nach dem das gegenwärtige Statut begründeten, oder demnächst statutmäßig auszurichtenden Bestimmungen der Innungsordnung, Theil zu nehmen und nur solche Geschäften und Lehrlinge zu beschäftigen, welche die für sie bestimmten Einrichtungen der Innung nach Maßgabe der bezüglichen statutarischen Bestimmungen zu benutzen sind verpflichtet.“ Die „Baugew.-B.“ läßt es beweisen bei der Bemerkung: „Hiermit scheinen die Ansichten der oberen Verwaltungsbürokraten in den einzelnen preußischen Provinzen verschieden zu sein.“

Damit ist das Maß berechtigter Kritik nun allerdings kaum gefestigt, geschweige denn erhoht. Die „Baugew.-B.“ hat ja auch ihre guten Gründe dazu, die Kasse zu unterlassen, denn dieselbe kann immer nur, wenn sie an die flaten und unzweckigen gesetzlichen Vorrichtungen sich hält darauf hinauslaufen, das die Innungskräfte sich eine Bezahlung annehmen, welche das Gesetz ihnen nicht nur nicht erlaubt, sondern geradezu verbietet, (vgl. § 100 Nr. 4 der Gewerbeordnung: „Gestellen, welche einer eingeschriebenen Hütte angehören, können, so lange sie an derselben beschäftigt sind, zum Eintritt in die entsprechende Unternehmensklasse nicht gezwungen werden.“ Ferner: die §§ 73 und 75 des Krankenversicherungsgesetzes.) An al den gesetzlichen Bestimmungen läßt sich nichts drehen und deuten. Sie sind völlig unzweckmäßig. Das Verwaltungsgeschoß hält, wie das Berliner Polizeipräsidium, und die Landdrostei zu Hannover, trotzdem Statuten genehmigt haben, die eine diesen gesetzlichen Bestimmungen geradezu aufsehen be-

sichtigen treffen und einen Antrag zum Beitreit in die Innungskräfte für alle bei Innungsmäestern in Arbeit tretenden Gestellen schaffen müßt mindestens als ein sehr auffälliges Verfahren begnügt werden, für das wohl schwerlich Entschuldigungsgründe gebracht werden können, denn, wie gelagt, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind völlig unverständlich! Um so mehr darf man erwarten, daß die mit Beharrlichkeit des Gesetzes betrauten Verwaltungsbürokraten keiner Gesetzmäßigkeit die Genehmigung ertheilen. Möge solch eine Behörde noch so innungsfeindlich sein, so hat sie diese ihre Sphäre doch zu beobachten innerhalb der Grenzen des Gesetzes. Darüber hinaus darf sie nicht greifen. Dern umgebildete Gebeine gegenüber läßt man Unkenntnis des Gesetzes als Entschuldigung für eine gewilderte Handlung nicht gelten. Ergo kann erst recht nicht entschuldigt werden, wenn eine Behörde in einem Innungskräfte-Konsortium das zuläßt, was die Gesetze dreschen (§ 100c, Nr. 4 der Gewerbeordnung und §§ 73 und 75 des Krankenversicherungsgesetzes) ausdrücklich als unzulässig bezeichnen.

Gegenüber dieser Thatsache in Verbindung mit dem den gleichen Bestimmungen entsprechenden Entschied des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe können selbstverständlich auch die Vorschriften des Statuts der Innungskräfte in Arbeit tretenden Gestellen, nicht aufrecht erhalten werden. Diese Vorrichten sind, obwohl schon 3½ Jahre gelten, null und nichtig, weil gesetzwidrig.

Wir möchten die bei den Innungsmäestern in Hannover bestätigten Kollegen hiermit erläutern, in Interesse des Rechts sofort bei dem Minister für Handel und Gewerbe beabsichtigt aufhebung dieser Gesetzmäßigkeit vorstellig zu werden.

Die Referisten und die Ortskrankeleien.

Eine sehr interessante Streitfrage wird im Spreesaal der Zeitschrift „Berufsgenossenschaft“ aufgeworfen. Die zu Ortskrankeleien gehörigen Referisten, welche jetzt zu den Mandatarien eingezogen sind, weigern sich aus Theil für die Zeit ihrer Einziehung die Beiträge zu bezahlen, weil sie während dieser sechs Wochen als Mitglieder des Menschenrechtes bei etwaigen Krankheiten in den Lazaretten verpflichtet und ärztlich behandelt werden. Eigentlich verlieren die Referisten, weil sie ja aus der Zugänglichkeit zu einer Ortskrankelei bedingenden Arbeit ausscheiden, ihre Mitgliedschaft; dieselbe könnte aber weitergekehrt werden, indem die Referisten freiwillig die Beiträge bezahlen. Die Referisten verlieren allerdings die Mitgliedschaft, die ja schon erlischt, wenn an zwei Grabungsterminen keine Beiträge gezahlt werden. Über es ist ein Irrthum, wenn man annimmt, die Arbeiter müßten nach Beendigung der Uebung, um die Mitgliedschaft wieder zu erwerben, das Eintrittsgeld bezahlen. Die Kassenmitgliedschaft beginnt mit dem Augenblick des Eintritts in eine versicherungspflichtige Beschäftigung; Kassenmitglieder, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Kasse angehört oder Beiträge zur Gemeindekrankeleiversicherung geleistet haben, und welche ferner nachweisen, daß zwischen dem Zeitpunkt, mit welchem sie aufgehort haben, einer solchen Krankeleie anzugehören oder Beiträge zur Gemeindekrankeleiversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkt, in welchem die Mitglieder der Ortskrankeleien geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, haben kein Eintrittsgeld zu zahlen. Für den Fall der gewöhnlichen Lebungen ist also gefordert; aber wie steht es bei längeren Einzelheiten, welche mehr als dreizehn Wochen dauern, z. B. im Falle einer Mobilisierung? Es erscheint nicht gerecht, den nach einer solchen Unterbrechung ihrer Arbeit wieder in eine versicherungspflichtige Tätigkeit eintrtenden Personen ein besonderes Opfer in Form des Eintrittsgeldes aufzuerlegen. Die Berufsgenossenschaft hofft, daß bei der bevorstehenden Revision des Krankeleivertragsgesetzes diese Frage mit erledigt werde. Lebzigensetze es ja auch geschehen, daß ein auf sechs Wochen eingepackter Arbeiter während dieser Zeit verunglückt oder frant werde, so daß sich seine Entlassung hinauszögere. Dann könne der Fall eintreten, daß der Arbeiter ohne sein Verhältnis dreizehn Wochen einer Kasse fern bleibt und so trotz der Schutzbefreiung des § 26, die wir oben an gezeigt haben, gezwungen ist, Eintrittsgeld zu bezahlen.

Weitseite des Reichsverfügungssamtes.

• Weigerung des Verleihen, sich einer Operation zu unterziehen. Wie heißt es in Nr. 10 d. Bl. mit, daß das Reichsverfügungssamt in einigen Referaten geheißen hat, „daß der Verleihen sich mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der chirurgischen Wissenschaft und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des behandelnden Arztes“ einem Heilversuch unterwerfen müsse, widrigen ihm der Anspruch auf Schadenersatz verloren gehe. Aus neuzeitlichen Bescheiden des Reichsverfügungssamtes geht hervor, daß derselbe die Verpflichtung des Verleihen, sich auf einer Operation zu unterwerfen, doch nicht für alle Fälle annimmt. Bei einem dieser neuzeitlichen Bescheiden handelt es sich um folgendes: Der Kläger verlor durch eine Verletzung, die sich um folgendes: Der Kläger durch Verletzung einer Kniegelenk, eine Durchschüttung des linken Beins, und einen Bruch des linken Unterarmes davor. Diese Verletzung wurde nicht mit günstigem Erfolg geheilt. Um die hierdurch verursachte erhebliche Widerstandsfähigkeit möglichst zu befreiten, forderte die Genossenschaft auf Grund ärztlicher Gutachten, in denen eine Operation für „nicht lebensgefährlich“ erklärt und eine wesentliche Besserung im Zustande des Klägers in Aussicht gezeigt wurde, diesen wiederholte auf. Berlin widerstand der Kläger, sich der Operation zu unterwerfen. Der Kläger aber weigerte sich dessen. Man entzog ihm die Rente und das Schiedsgericht; an das der Kläger sich wendete, hielt dieses Verfahren gut. Der

kläger erhob Meldung an's Reichsverfassungsamt und dieses entschied dahin: Das Heilverbürgen, wenn mit einem unerwünschten Erfolge, muss als abgeschlossen erachtet werden; die Operation würde nicht die Fortdauer des Meisters, sondern der Beginn eines neuen Heilverbürgens gewesen sein; der fast geheilte Arm so life wieder zerbrochen werden. Dessen durfte sich der Kläger weigern. Denn wenn auch von den Verletzten heilverbürgt werden kann, dass sie die Durchführung des Heilverbürgens nicht durch Widerwendigkeit gegenüber offenkundig ungefährlichen Maßnahmen vereiteln, das sie sich d. B. die erforderlichen Verbände anlegen lassen, die verordnet werden, nehmen sich einer gebotenen Waffe unterwerfen Amt Nachrichten des R. V. 1888 S. 196 ff. 500), so sind doch nicht verpflichtet, gegen ihren Willen das Brechen eines Armes und ähnliche Operationen zu dulden. Ein derartiger Eingriff in den Bestand und die Unversehrtheit des Körpers ist nur auf Grund der Einwilligung des Verletzten zulässig; auch sonst würde es ein Arzt ablehnen, einen solchen Eingriff ohne Einwilligung des betroffenen event des Gewaltahrs des Meisters (Eltern u. i. w.) vorzunehmen. Die in der vorstehenden Entscheidung dargelegten Grundsätze hat das Reichsverfassungsamt in einem späteren ähnlichen Falle zur Anwendung gebracht, wo nach ärztlicher Art der Kläger „unter Fuß, an welchem seiner Zeit beide Knöchel gebrochen waren, und an welchen wahrscheinlich eine weitergehende Brüderung eines Knöchels stattgefunden hat, zwar fest und mit guter Beweglichkeit gehalten“, indes der Fuß nach auswärts verdreht war, und zur Befestigung dieser besetzten Stellung die Erhöhung der Tragfähigkeit des Klägers die Durchtrennung eines kleinen Knöchens vorgenommen werden sollte, welche (angeblich gefährliche) Operation möglichsterweise jedoch auch auf den Hauptknöcheln des Unterschenkels, das Schienbein, ausgeführt werden müsste.“ Auch hier war das Heilverbürgen als bedingt anzusehen und auch abgesehen davon, der Kläger nicht verpflichtet, eine solche Operation zu dulden. (Rechtsurteilsscheidung vom 11. Juni 1888.)

Bur „Frage“ der Führung des Meistertitels.

Strengh genommen kann von einer eigentlichen „Frage“, betreffend die Befugnis zur Führung des Meistertitels, gar nicht die Rede sein. Wir haben in mehreren Artikeln nachgewiesen, dass diese Befugnis jedem selbstständigen Handwerker ohne Unterschied zusteht und dass das sogenannte „Innungsgesetz“ von Jahre 1884 (vgl. der § 149 Nr. 8 der Gewerbeordnung) lediglich beweist, dass Mitgliedern einer Innung das ausschließliche Recht, sich „Innungsmeyer“ zu nennen, aufzuerufen. Nicht nur der starke und blühende Wortlaut der betreffenden gesetzlichen Bestimmung lässt das erkennen; auch die Verhandlungen des Reichstages über dieselbe zeigten, dass die Gesetzgebung weit davon entfernt gewesen ist, den Grundzus aufzustellen: die Bezeichnung als Meister sollte fortan zusammen und bedeute sich mit der Bezeichnung als „Innungsmeyer“.

Es musste deshalb sehr überraschen, dass ein Oberlandesgericht in Preußen den Nr. 8 des § 149 der Gewerbeordnung eine genau entgegengesetzte Auslegung gab, und das bald darauf ein preußischer Landtag den nicht einer Innung angehörenden selbstständigen Handwerkern seines Verwaltungsbereichs bei Strafe die Führung des Meistertitels verbot. Noch weit mehr aber durfte überraschen, was der „Baugewerbe-Zeitung“ aus ihrem Vertereite mitgetheilt wird, nämlich, dass seit einiger Zeit auch die Postbehörden, basen, ob jemand „mit Meist“ den Meistertitel führt! Die Post liefert an einen Zimmermeister in X., welcher sein Geschäft bereits seit einer Reihe von Jahren betreibt, keine Briefe und andre Postfachen mehr aus, welche die Adresse „Zimmermeister“ tragen. Ohne die Betreffende dadurch schwer geschädigt wird, so begründet die Post ihre Handlungswelt doch damit, dass der Adressat kein „geprüfter“ Zimmermeister sei.

„Dieses Verfahren giebt“ — bemerkt die „Baugewerbe-Zeitung“ dazu — „insofern zu denken, als in dem genannten Fall nicht Giliane, sondern höhere Weisung vorliegen scheint, denn ein einzelner Postbeamter kann doch nicht auf seinen eigenen Kopf die Verantwortung für den Nutzen eines Menschen nehmen. Wir haben dem Betroffenen geraten, sich sofort Beschwerde während an die Oberpostdirektion zu wenden.“

Das ist allerdings geradezu ungewöhnlich! Denn ebenso wenig wie die Gewerbeordnung dem nicht einer Innung angehörenden selbstständigen Gewerbetreibenden die Befugnis, sich „Meister“ zu nennen, verbietet, ebenso wenig knüpft sie die Berechtigung zur Führung dieses Titels an eine Prüfung. Sie sichert in § 41 allen selbstständigen Gewerbetreibenden, welche überhaupt die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des Gesetzes besitzen, diejenigen Rechte zu, welche man allgemein als „Meisterrechte“ zu bezeichnen pflegt. Die Gewerbeordnung spricht von einer Meisterprüfung nur in Rücksicht auf die den Inningungen zustehende Befugnis (§ 97a Nr. 3), jedoch Prüfungen zu veranlassen und darüber Beschränkungen auszufestellen, an welche dann das Recht der Führung des Titels „Innungsmeyer“ knüpft. Im Übrigen aber enthält die Gewerbeordnung keine die Meisterprüfung angehende Bestimmungen. Woher aber sinken wir im § 7 Nr. 1 die Bestimmung: „dass aufgehoben sind, die mit dem Gewerbetrieb verbundene Verechtigung“? Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines bestimmten Betriebsmittelns, zu unterlagen oder zu erzwingen.“

Früher war mit dem Handwerksbetrieb die Berechtigung des Inhabers, sich „Meister“ zu nennen, verstanden, bzw. den Erwerb des Meistertitels auf Grund eines Meisterbriefes erst berechtigte zum selbstständigen Betrieb des Handwerks. Diese Beschränkung ist aber ausdrücklich aufgehoben und es bedeutet in der

That eine gesetzwidrige Beschränkung des Gewerbetriebes im Allgemeinen, wenn man dem selbstständigen Handwerker, der nicht Mitglied einer Innung oder nicht „geprüft“ ist, das Recht, sich Meister zu nennen, nehm will.

Es mag zutreffend sein, dass das Verfahren der bestehenden Post auf „höhere Weisung“ zurückzuführen ist. Dann aber ist es dann damit der Beweis gestellt, dass man auch höheren Orts die einschlängigen gesetzlichen Bestimmungen ganz irrtümlich auslegt. Die irrtümliche Auslegung kommt allerdings den ausschliesslichen Präferenzen zu Gute, oder sie schadet zweitens dem öffentlichen Rechtsbewusstsein umso mehr, als der Irrtum ein so überaus handgreiflicher ist.

(Wie wir nächstfolgend ersehen, ist die betreffende Postverwaltung von ihrer vorgesehenen Bedürfe über ihren Irrtum aufgelaufen. Die Reb.)

Antrag auf Einführung einer Norm im Verbande zur Berechnung des Honorars für Arbeiten und Leistungen der Baugewerbsmeister in dieser Eigenschaft.“ Das ist recht verständig von den Herren, eine „Honorar“-Norm für ihre „Arbeiten und Leistungen“ einzuführen! Siedrig werden sie diese „Norm“ jedenfalls nicht greifen, so etwa M. 15—20 pro Tag, wie ein uns bekannter Baugewerbsmeister meint. Wederwohl aber sind die Herren so böse auf die Gelehrten, wenn diese für ihre Arbeiten und Leistungen eine „Honorar“-Norm verbrauchen und dabei M. 4 bis 5 in Betracht ziehen? Wederwohl? Nun, das sind ja „Auswüchse“ der Gelehrten! Welche? Nun, das sind ja „Auswüchse“ der Gelehrten! — gegen welche die Herren sich schützen wollen durch Beschränkung der Koalitionsfreiheit! —

Die Post dann in Baugewerbsinnung beantragt u. a.: Der Innungsvorstand wolle beschließen, dass gegen diejenigen Bauhandwerker, welche sich nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. (Nr. 55 des diesjährigen Antritts der „Baugewerbe-Zeitung“) widerrichtet das Prädikat Meister, Baumeister belegen, mit aller Energie von Seiten der Innungen in ganz Deutschland vorgegangen werde, um den Meisterstand wieder zu einem ihm gehörenden Ansehen zu bringen; ferner wolle der Innungsvorstand beschließen, dass der geschäftsführende Ausschuss, welchem in der Person des Herrn Kreisgerichtsrats Dr. Hesse eine wichtige juristische Kraft zur Seite steht, mit der Ausführung des vorstehenden Beschlusses beauftragt werde. Sieh du, wie du bist! Jetzt fangen die Innungsbürokraten an, auf das, wie wir gezeigt haben, gänzlich irrtümlich und halslos, weil geradezu dem Gesetz und seiner im Reichstage vorgenommenen Begründung widerstreichen die Urteil des Naumburger Oberlandesgerichts zu pochen! Das haben wir vorausgesagt! Dieses Vorhaben wird aber nichts nützen, und wenn auch der Innungsdirektor Dr. Hesse nicht mehr macht. Auch dieser „flüchtigen juristischen Kraft“ wird es nicht gelingen, dem Gesetz eine andere Auslegung zu geben, als das Gesetz selbst erlaubt und der Gelehrte gewollt hat. Dieser plumpfrische grabezug, gefügt auf eine irrtige Auslegung des Gesetzes durch ein Gericht, dem Gesetz ein Schnippchen schlagen und habsch im Tribunale sitzen zu wollen, wird nicht gelingen! Der verbietene Kampf der Innungen „in ganz Deutschland“ gegen diejenigen Bauhandwerker, die sich „widerrichten“ (11) Meister nennen, wird ausgehen wie das Hochberger Schießen und die Innungshelden werden den Spott davon haben!

Ludwigshafen. Am Sonntag, den 26. August, Vormittags, sprach in Mannheim Herr Louis Catelein aus Bielstein vor einer örtlichen Bauhandwerker-Versammlung über die Lage der Bauhandwerker sowie über das Alters- und Qualitätsversicherungsgesetz und nahm die Versammlung ohne jeden Missklang ganz ordnungsgemäßen Verlauf. Der gleich Redner sollte nun gestern Abend über dasselbe Thema auch in unserer Stadt reden, um auch die hiesigen Arbeiter, speziell die Bauhandwerker, über diese brennenden Fragen der Gegenwart aufzuklären. Doch — der Arbeiter kennt und die Polizei leidet: die Versammlung, welche drinnen über dem Stein ganz ungern abgehalten werden konnte, wurde hier vom kgl. Bezirksamt auf Grund des Sozialistengesetzes verboten! (1)

In Wandsbek befinden sich seit dem 1. September die Korbmacher im Streit. Dieselben hoffen, dass die Lohnbewegung in ihren Gunsten verlaufen wird, wenn sie von den Kollegen unterstützt werden. Besonders erwarten sie, dass der Zugang fern gehalten wird: zu diesen Zwecken werden die arbeitsfreundlichen Blätter erachtet auf die Arbeitseinstellung hinzuweisen. Briefe und Anträge sind zu richten an Herrn E. Göte, Schulstraße, Wandsbek.

Eine schlimme Unsitte bei der Lohnauszahlung, unter der besonders die Bauarbeiter zu leiden haben, besteht darin, dass die Auszahlung erst nach Ablauf der regelrechten Arbeitszeit, „nach Feierabend“, wie man zu sagen pflegt, erfolgt.

In großen Städten, wo der Arbeiter oft weite Strecken von der Arbeitsstelle bis zu seiner Wohnung zurückzulegen hat, wird diese Unsitte doppelt schwer empfunden, zumal die Haushalte gerade am Vortage so mancherlei Einkäufe zu begreifen bzw. Bagatell-Beruhiglichkeiten zu erfüllen haben.

Viele beobachten oft, wie in großen Betrieben, wo viele Arbeiter „abzulösen“ sind, die Lohnauszahlung sich oft über eine Stunde und länger nach Feierabend hinzog.

Es kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob der Arbeiter sich eine derartige Inanspruchnahme seiner Zeit beginnen lassen muss? Wir behaupten nein! Es kann verlangen, dass die Lohnauszahlung als wesentlicher Teil des Arbeitsvertrages, während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt bzw. bei Schluss derselben beendet ist. Nun kommt es allerdings vor, dass Unternehmer in der von ihnen entworfenen „Arbeitsordnung“ bestimmen: „Die Auszahlung des Lohnes findet an jedem Sonnabend nach Schluss der Arbeit statt.“

Wir beweisen, dass eine solche willkürliche Bestimmung juristisch zulässig ist. Die Arbeiter sind dem Unternehmer nur zur Folgeleistung in Betrieb seiner Anordnungen, welche sich auf die ihnen übertragenen Arbeiten beziehen, verpflichtet.

Über die mit dem Schluss der regelmäßigen Arbeitszeit beginnende freie Zeit des Arbeiters kann der Unternehmer nicht verfügen. Sowohl er es in der rechtmässigen Weise, so mag er sich damit nach untenem Dafürhalten einer willkürlichen Nebenvertragserklärung gegen die Arbeiter schuldig, die nach § 124 Nr. 4 der Gewerbeordnung ein Grund für diese ist, die Arbeit vor Ablauf der vertretbaren Zeit und ohne Auszahlung zu verlassen.

Antrag, bet. Petition an die gesetzgebenden Räte für die Wiederinführung des obligatorischen Meisterprüfungs- im Baugewerbe und Aufforderung an sämtliche Vereinigungen des Verbandes, die in ihrem Besitz wohnende Reichstagabgeordneten zu veranlassen, dasselbe einzutreten.

Antrag auf Einführung von einheitlichen Meister-Mitgliedsbeglaubigungen im Verbande.

Sammlungen für Streikende

find, wie wir früher mittheilten, nach Ansicht der Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft als „Betteln“ zu verbündern und zu bestrafen. Die Polizeibehörde in Frankfurt a. M. hat, wie das übrigens auch nichts Neues ist, einen anderen Weg eingeschlagen, solche Sammlungen unmöglich zu machen. Sie hat die Witzgläser einer öffentlichen Verkämpfung in Frankfurt a. M. gewöhnt, die Kommission der Schreinergesellen in Polizeiauftrag genommen, „weil sie eine vom Staafe nicht genehmigte Kollekte veranstaltet haben sollen“. Dieselben haben nämlich für die streitenden Hamburger Fischer gesammelt. Die Betroffenen haben natürlich gerichtliche Entscheidung beansprucht und durfte man gespannt sein, in welcher Weise der Begriff „öffentliche Kollekte“ vom Gericht definiert werden würde.

definiert werden wird.

Wir glauben in Nr. 9 unseres Blattes in unserer Begründung des Standpunktes der Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft nachgewiesen zu haben: daß Sammeln für Streitende weder an eine besondere behördliche Genehmigung getilgt sind, noch irgendwelchen bedürftigen Behörden unterstellt werden können, weil solches Sammeln ein aus § 152 der Gewerbeordnung, insg. ergebendes Recht, ein integrierter Theil des Koalitionsrechtes selbst ist.

Sehen wir nun einmal zu, was denn eigentlich unter einer „öffentlichen Kollekte“ zu verstehen ist.

Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches weist von einer strafenden Handlung der Veranstaltung einer „staatlich nicht genehmigten Kollekte“ nichts. Es gelten dafür lediglich polizeiliche Anordnungen, die in Preußen auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen worden. Da kommen aber lediglich Haftbefehlen in Frage. Diesen gleich betrachtet wird das Einnahmen von Beiträgen zu Vereinszwecken, insfern dasselbe bei Personen erfolgen soll, von welchen eine ausdrückliche Beitrags-Erklärung zur Mitgliedschaft des Vereins nicht stattgefunden hat. Außerdem darf das Einnahmen vom Mitglieder-Beitragen von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, ohne Oberpräsidial-Genehmigung nur erzielen, wenn dieselben den preußischen Vereinegeboten gemäß ihren Statuten und Mitgliedervertragsinhalten der Kreispolizeibehörde eingereicht haben und dann nur bei den in diesen Verträgen aufgelisteten Mitgliedern.

Alle diese Bestimmungen, welche entstanden sind in einer Zeit, wo noch nicht an das Koalitionsrecht gedacht wurde, sind auf das Sammeln für Streitende nicht anwendbar. Dafür ist lediglich der § 152 der Gewerbeordnung maßgebend. Streitunterstüzung gehörten zu den von allen Verböten und Strafbestimmungen befreiten Mitteln, durch welche die Arbeiter bessere Wohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen gesetzlich berechtigt sind. Das Sammeln und Beltagzahlen für Streitende kommt auf einer Weittritt zu der Streit-Koalition hinzu, welche lediglich den in § 152 der Gewerbeordnung vorgegebenen Beschränkungen unterworfen ist. Polizei-Befreiungen, welche die nach § 153 hattende vollziehende und sich im Rahmen des § 153 haltende Streit-Koalition betreffen, sind ungültig; jedoch ist aber auch die Anwendung bereits bestehender Polizei-Befreiungen, welche in Verböten und Strafbestimmungen gipfeln, auf die Streit-Koalition ungültig. Eine solche Anwendung auf eine Streit-Koalition aber findet statt, wenn die Polizei die Sammlungen für die Streitenden als „staatlich zu genehmigende Kollekte“ betrachtet. Wäre das zulässig, so würde ja tatsächlich jeder Streit von „polizeilicher Genehmigung“ abhängen sein. Denn um Streits, besonders große und langwierige, durchzuführen zu können, dazu ist Geld erforderlich. Dieses Geld kann aber fiktiv „nur auf dem Wege der Sammlung freiwilliger Beiträge beschafft werden. Hat eine Verbörde die Befreiung, derartige Sammlungen zu genehmigen, so ist sie selbstverständlich auch aufzuzeigen die Genehmigung zu versagen. Das aber würde in vielen, wo nicht den meisten Fällen, einem Verbot der Streits gleichkommen. Jedemfalls wäre, was doch der § 152 der Gewerbeordnung ausdrücklich verhindern will, jede Arbeitseinstellung mehr oder weniger vor der willkürlichen Entstiegung der Polizei abhängig. Die Sache liegt aber so, daß die Polizei in Streitangelegenheiten, in die Streit-Koalition und die Organisation zur Durchführung des Streits, absolut nicht einzutreten hat, wenn nicht Verstöße gegen den § 153 begangen werden. Uebrigens verweisen wir auf unsere Ausführungen in Nr. 9 dieses Blattes,

Eine neue Heze gegen die Arbeiterunterstützungsvereine

sucht die Zeitschrift „Die Grenzboten“ zu entschädigen. Es behagt diesem offiziößen Organ nicht, daß in jüngster Zeit mehrere Gerichte die politische Ausfassung, einer Arbeiterunterstützungsgesellschaft sei eine „genehmigungs-
pflichtige Versicherungseinheit“ im Sinne des § 360
Vor § 9 des Reichs-Straf-Ges.-Buches, zurück gewiesen
und die wegen angeblichen Verstoßes gegen diesen Paragraphen angeklagten Vereinsvorsitze
freigesprochen
haben. In einem längeren Artikel mit der Überschrift
„Sind die heutigen Arbeiterversicherungsgesellschaften
Versicherungsgesellschaften?“ verucht es unter Aufwand jug-
juristischer Gründe, d. h. juristischer Knüppelkämpfen
den Beweis zu erbringen, daß diese Frage bejaht
werden müsse. Dabei paßt ihm aber das große Malheur
in recht plumper Weise zu verraten, daß es sich nicht
wohl um die Geltendmachung dieser juristischen
Gründe im Interesse richtiger Gesetzesausfassung und
Handhabung, als um politische Erwägungen
erstester Art handelt.

Die sozial-politisch ausgelärteten Arbeiter waren sich von vorneherein völlig darüber klar, daß man es in dem Versuche, die Arbeiterunterstützungsvereine unter die gesetzmäßigpflichtigen Versicherungseinrichtungen einzureihen, mit einer politischen Maßregel zu thun habe, die

zu der langen Kette von Maßnahmen gehört, welche bereits ergreift worden sind, einmal um die politische Aktionsfähigkeit der Arbeiter einzuschränken und dann um das in der Gewerbeordnung gewährleistete Kooperationsrecht für die Arbeiter möglichst wieder unikraftig zu machen.

Die offiziellen „Grenzboten“ bestätigen jetzt die Annahme. Aus der Sphäre seiner „juristischen Grinde“ plötzlich als reaktionärer Politiker hervortretend erklärt der Artikelsherr: „dass die Stabsbehörden nach einer gesetzlichen Einwirkung auf die fernere Entwicklung dieser Bewegung (nämlich die Schaffung von Berufsverbänden zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen Red.) streben und die rechtliche Unterlage dafür den starken Hervortreten des Versicherungswesens in den versicherungspflichtigen Bestimmungen fordern.“

Die haben wir's! Mit nackten Worten wird zu gestanden, daß es nur politische Motive sind, welche zum Vorgehen der Regierung gegen die Unterstützungsverbände bestimmten. Wir sagen zum Vorgehen der Regierung, denn daß die Polizei- und Verwaltungsbehörden bei Greifzeit der betreffenden Maßregeln gegen die Unterstützungsverbände nicht willkürlich handelten, sondern lediglich den Anweisungen der Regierung folgten, liegt auf der Hand.

„Unn muß ja allerdings sogar der Offizialen in den „Grenzboten“ zugeben, daß bei der Anwendung der Bestimmungen über das Versicherungswesen auf die Unter-

Bestimmungen über das Verhältnisgewebe, an die Unter-
stiftungsbereine „mischerlei Widerständnisse mit unter-
gelassen sein mögen“. Auch kann er nicht ableugnen,
dass „von den Gerichten vielfach widerprechende En-
scheidungen gefällt worden sind“ und „dass die einschlägige
Gesetzgebung eine überaus verschiedene Auslegung und
Anwendung zuläßt“. Allein das hindert ihn nicht, gefüllt
auf eine recht gesuchte Auslegung eines Paragraphen
des preußischen Landrechts, zu behaupten, „dass die
Städte stehenden Unterstiftungsbereine an und für sich
als „erlaubte“ Gesellschaften dem staatlichen Aufsichtsrecht
und bei Feststellung ihrer Gemeinschaftlichkeit der zwangs-
weisen Schließung im Ruffus-Sinne unterliegen, aber als
gegenüber „Verhältnisgewebe“ Gesellschaften nach Maßgabe
der Verhältnisgewebezulässigen Bestimmungen noch einer b-

sonderen staatlichen Erlaubnung bedürfen.“ Auf die „Gemeinschaftlichkeit“ ist bei dieser Ausführung natürlich der Hauptanpruch zu legen. Der Verfasser muss zwar angeben, daß eine gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter die „Streits verhältnismäßig sel tener mache“, aber die „weitere Ausbildung und Verfestigung solcher Berufsverbände, insbesondere durch Einziehung wedel seitlicher Kartellverbindungen mit den ausländischen Vereinen, hat zur nothwendigen Folge, daß der Kampf zwischen Arbeit und Kapital eine breite Grundlage und größere Schärfe annimmt und damit die bestehenden Klassengegensätze noch greller zum Ausdruck bringt.“

In neuester Zeit sollen nun diese Berufsverbände eine „überwiegend jährlinge Ausbildung“ gewonnen haben und gegenwärtig in etwa 40 Verbänden 100 000 Mitgliedern in zirka 2400 Mitgliedschaften zählen.“ Eine erfreuliche Zahl, besonders wenn man weiß, daß Deutschland mindestens 18 Millionen erwachsene Arbeiter gäbe. Obwohl nun unter diesen hunderttausend organisierten Arbeitern das Unterstützungs- und Sicherungswesen bald daraus hervortrat, daß es zum Schwerpunkt der ganzen Organisation wurde, ist und doch diese Unterstützungs- und Sicherungskasse nicht Selbstkasse, sondern sie soll nur als Mittel zu anderen Zwecken dienen, nämlich zu weiterer Stärkung der Berufsverbände, um diese in den geschlossenen Kampf gegen das Kapital und weiterer Folge wohl gegen die ganze heutige Wirtschaftsordnung widerstandsfähig zu machen.“

— Da hat der Herr Oßjowitz aber eine große Ur-
vorrichtigkeit begangen! Die Behauptung, da-
ß Erziehung und Versicherungskassen als Mittel dienen,
die Berufsverbände zu trügigen, sie zum „Kam-
pfe gegen das Kapital“ widerstandsfähiger zu machen, werden
nämlich das genaue Gegenteil von dem, was
sie beweisen soll. Sie soll nämlich beweisen, daß jene
Kassen „einer besonderen staatlichen Über-
wachung bedürfen“, — in Wirklichkeit aber bewe-
sie, daß sie desselben nicht bedürfen, daß sie viellei-
t Einstellungen sind, die sich mit Wortlaut und Sinn d
S 152 der Erwerbsordnung völlig decken, wie wir
schon einmal genau ausgeführt haben. (Vgl. Nr.
uni. Bl.) Dieser Paragraph giebt den Arbeitern die
„Kampf gegen das Kapital“ frei; wenigstens kann unter
dem Vortheile, durch Koalition, insbesondere Streit
günstige Wohn- und Arbeitsbedingungen zu eringen,
nichts anderes verhindern werden, als dieser Kampf.

hebt auch alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Verabredungen und Vereinigungen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf. Ist nun, nach des öffentlichen eigenen Eingefädeln, ein Arbeiterversicherungsverband eine solche Organisation gegen die es keine Verbote und Strafbestimmungen giebt, die vielmehr völlig frei sein sollen, — mit welche Rechte fordert man dann, daß diese Verbände der, besondren, staatlichen Zulassung unterstellt werden müssen?

Wo bleibt da die Konsequenz? Wo das Recht? Das Gesetz? Die opfert unser Offizierus unbedenklich politischen Erwagung, welche dahin geht: die Arbeiter können machen was sie wollen, sie mögen feststellen wie sie wollen: in einem Falle machen sie recht, immer gerathen sie mit den Behörden in Konflikt Recht drastisch schildert das „Berl. Volksbl.“ die Situation mit den Worten: Streiten die Arbeiter, so kommt Herr von Buttlamer und erklärt, daß hinter jedem Streit die Hydra der Revolution lauere. Schaffen aber die Arbeiter Organisationen, durch welche sie eine Macht werden, welche die Unternehmer zwingt, ob Streit mit ihnen in Unterhandlungen zu treten, dann

ihren Willensmenschern anzusprechen; dann schlägt man sie
Vagabunden und sperrt sie ein; wenn sie sich aber Unter-
stüzungsgesellschaften gründen, aus denen sie bei Arbeitslosigkeit
unterstützt werden, dann soll das ein Mittel sein zum
Kampf gegen das Kapital und gegen die heutige Wirts-
chaftsordnung.

Man sieht, die Arbeiter mögen sich drehen und wenden wie sie wollen, sobald sie als geflossene Korporation ihre Interessen wahren wollen, dann wird dadurch angeblieblich das öffentliche Wohl und der soziale Friede gefährdet. Gerade Dienstleistungen, die immer die Harmonie zwischen Kapital und Arbeit im Munde führen, sie scheinen zu dieser Harmonie selbst nicht das geringste Vertrauen zu haben; sonst, wäre ihre Angst und Schüchternheit vor jeder Art Arbeitsergebnisse ganz unbegreiflich. Existiert diese Harmonie wirklich, so muß sie beim Verbundensein von unternehmungsbündigen und vertragsscheinigen Organisationen doch am roschefest und besten in die Erscheinung treten.

Situationsberichte

Wagren

Husum. Am Sonntag, den 19. August, hielt die hiesige Fachverein der Maurer seine regelmäßige Mitgliederversammlung unter dem Vortheile des Herrn M. Chr. Horn ab. Nach Eröffnung der Versammlung wurde zunächst ein neues Mitglied aufgenommen und es folgte eine Abstaltung eines Stiftungsthefes zu ratzen. Nach langer Diskussion wurde beschlossen, vor der Abhaltung eines solchen Festes abzusehen und das zu diesem Zwecke bereits zusammengebrachte Geld im allgemeinen Interesse zu verweben. Zum Schlusse legte der Vorsitzende den Anwesenden dringend an's Herz, ihr regeren Bezug der Versammlungen seitens der Vereinsmitglieder zu aktiviren, sowie die Prinzipien des Vereins unter den denselben noch fern stehenden Kollegen zu verbreiten.

Kiel. In einer am 27. August im „Englischen Garten“ hierzulbst stattgehabten öffentlichen Mauerversammlung stand zunächst die Wahl von zwei Repräsentanten für die Streitabrechnung statt. Alsdann wurde die Organisationsfrage eingehend erörtert. Die von verschiedenen Rednern empfohlene Gründung einer neuen Organisation wurde feststehend verworfen und dagegen der Schluß gefasst, daß Verbreitung des bestehenden Fachvereins mit allen gesetzlichen Mitteln einzutreten. Kollege Dünse besprach alsdann die Nachtheile der Sonntagsarbeit und forderte die Anwesenden auf, jeden vordommenden Fall der Polizeiüberhöde bekannt zu machen damit diesem unfehligen Treiben endlich ein energisches „Halt!“ entgegengerufen werde. Schließlich wurde das Leben wissenschaftlicher Bücher, sowie besonders des Fachorgans „Der Grundstein“ empfohlen und dann nach Erledigung einiger unwe sentlicher Angelegenheiten die Versammlung geschlossen.

Gannover. Am 24. August hatte das hiesige Landgericht über einen Bauunfall abzuurtheilen. Der Maurermeister Günther und der Zimmermeister Lamme von hier sind beschuldigt, in einem Neubau an der Goethestraße die nötigen Vorleistungsvorschriften der Arbeit gelassen zu haben, welche die Bauordnung vorschreibt. Demzufolge ist der Arbeiter Gruppe aus der obersten Etage herab bis in den Keller gefüllt und hat erhebliche Verletzungen davongetragen, die seine Überführung in das städtische Krankenhaus nötig machen, wofür er nach wenigen Stunden gestorben ist. Günther und Lamme stehen deshalb unter der Anklage der fahrlässigen Tötung, welche ihnen vorwirft, die vom Bauordnung vorgeschriebenen Abdichtungen der verschiedenen Stockwerke nicht vorgenommen zu haben. Günther erlaubt dazu nicht verhindern.

gewesen zu sein, da der in Frage kommende Raum zu einem Richter bestimmt gewesen sei, und erst später zu welchen habe eingerichtet werden sollen. Flamme legt jede Verantwortung für das Unglück ab, da er nur die Vorrichtungen des Günther, der den Gang geleitet, auszuführen gehabt habe. Nach Vernehmung einiger Zeugen wird das Gutachten des Sachverständigen Kreisbeamtenleiter Meyer an, entgegengenommen, dass dem Günther einen Verlust, die Bauordnung zur Last legt. Andere von der Verhöldigung überzeugt, dass Günther verantwortlich, Zimmermeister Günther und Gewerkschaftsmeister Meyer, werden noch gehört, von denen Günther die Beantwortung einiger technischen Fragen zu erledigen hat und Meyer die Anklage äußert, der mit dem Unglück in Verbindung stehende Raum sei ursprünglich zweistöckig zum Bischöflich gewesen. Die Ansicht des Staatsanwalts geht dahin, die Angeklagten hätten sich der Fahrerlässigkeit schuldig gemacht. Er beantragt wider Günther drei Monate wider Flamme einen Monat Gefängnis. Der Verteidiger des Günther, Rechtsanwalt Pfeiffer und der des Flamme, Rechtsanwalt Fischer, im gründen einen Antrag auf Freisprechung, im Falle der Verhöldigung aber empfehlen sie das gerichtige Strafmaß. Das Urteil lautet, die Angeklagten sind bei Fahrlässigkeit nicht schuldig und werden freigesprochen, die Kosten trägt die Staatskasse. Die Freisprechung hat in dem Kreis der hiesigen Bauhauptwerker einigermaßen bestrebt, denn die Abdeckung des vom obersten Stock bis in den Keller führenden Raumes hätte doch auf ihren Fall erschlossen müssen.

Hannover. Am Dienstag, den 28. August, fand in Saale des „Ballhofes“ eine Mitgliederversammlung des Maurervereins von Hannover-Linden statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Die Alfordarbeit; 2. Hat der Maurerverein seine Pflicht den hierigen Kollegen gegenüber erfüllt? 3. Verschiedenes und Fragestunden. Herr Grothe referierte über das Thema „die Alfordarbeit und führte den Anwesenden, in einem längeren Vortrag, die Schäden von Angen, welche diese Produktionsweise in Hinsicht auf die Qualität der Arbeit, in Hinsicht an die durch dieselbe bewirkte Konkurrenz unter den Kollegen, sowie endlich in Hinsicht auf die durch die letztere bewirkte moralische Korruption unter den Geschäftsgenossen hervorbrachte.“ Redner schloß seinen Vortrag mit den Worten: „Alfordarbeit ist Mordarbeit, darum ist

mit derselben." Zum zweiten Punkte der Tagesordnung waren zwei Kollegen eingeladen, welche sich in nächster Weile über den Verein geäußert hatten. Dieselben waren nicht erschienen und wurden nur drei Kollegen dazu bestimmt, die Angelegenheit zu untersuchen und dem Vorstande über das Resultat zu berichten. Herr Plaut unterwarf das Benehmen solcher Mitglieder, welche hinterhältig den Verein zu verunglimpfen versuchten, einer ebenso derben, wie verdienten Kritik. Am Verschiedenen erwähnte Herr Heinrich zum Abonnement auf das Fachorgan "Der Grundstein". Herr Crothe machte alsdann der Versammlung bekannt, daß am 5. September eine öffentliche Maurerversammlung im Saale des "Ballhofes" stattfinden werde. Nach Erledigung einiger Fragen wurde die Versammlung um 11 Uhr geschlossen.

Münster i. W. Am 26. August fand hier eine öffentliche Versammlung für Maurer und Maurerarbeiterleute statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Die Gewerkschaftsbewegung; 2. Der Gelehrtenpunkt der Alters- und Invalidenversorgung. Nachdem das Bureau konstituiert war, eröffnet Herr Lorenz aus Hamburg das Wort. Referent führte die Bewegung der Maurer- und Deutschlands in ausführlichen Vorträgen vor Augen und erwähnte die Unwesen zu seinem Zustandekommen; nur Einigkeit mache stark, deshalb müsse jeder für Einen und Einer für Alle eintreten. Zum Schluß machte Redner auf den "Grundstein", das Organ der deutschen Maurer, aufmerksam und empfahl das Abonnement auf denselben. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung erläuterte ebenfalls Herr Lorenz den Gesetzentwurf über die Alters- und Invalidenversicherung und kritisierte denselben in allgemein verständlicher Weise. Die Versammlung nahm nach Schluß des Vortrages folgende Resolution an: "Die heutige öffentliche Versammlung der Maurer- und Maurerarbeiterleute von Münster giebt ihrem Bebenen gegen den Gesetzentwurf für Alters- und Invalidenversorgung dahin Ausdruck, daß derzeit in vorliegender Form unannehmbar ist. Wir fordern: 1. Herabsetzung der Altersrente; 2. Erhöhung der Rente; 3. Herabsetzung der Beitragszeit im Jahre; 4. Herausziehung der Arbeiter zu allen Verwaltungskörpern; 5. Die Wahl der Arbeiter zu diesen Verwaltungen durch allgemeine, gleiche und direkte Wahl bei geheimer Abstimmung; 6. Abschaffung der Quittungsbücher." Wiederholter reicher Beifall lohnte dem Redner für die belebenden Vorträge, worauf die Versammlung vom Vortretenden geschlossen wurde.

Duisburg. Am 5. August fand hier erst im Vereinslokal eine gut besuchte Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Duisburg statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Beitragszahlung; 2. Wahl zweier stellvertretenden Meistoren; 3. Vorlesung eines Briefes der rheinisch-westfälischen Baugewerksberufsgenossenschaft, Sektion 4. Elberfeld. Nach Erledigung des ersten Punktes wurden zu stellvertretenden Revisoren die Kollegen Müller und Weiß gewählt, welche sich verspricheten, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Kostenrevision zu vollziehen. Zum letzten Punkte muß vorausgeschickt werden, daß der Vorstand beantragt war, in Betriff der Unfallversicherungsordnungen bei der Berufsgenossenschaft um sofortliche Auskunft vorstellig zu werden. Die jetzt eingegangene Antwort lautet: "Jeder Meister ist verpflichtet, auf Neubauten und sämmtlichen Werkstätten, die dem Bauhof angehören, die Unfallverhütungsvorschriften vom 6. Juli 1884 auszuhängen. Auf Durchbrucharbeiten, wenn sie nicht ausgehängt sind, vorzulegen. Da diese Vorschriften meistens unbekannt sind, so wird es nötig sein, hierin die nötigen Mittel und Wege zu beschaffen, um allen Arbeitern den durch das Unfallversicherungsgeges gewährten Schutz zu tunnen zu lassen, sowie dieselben zur steten Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften anzuhalten."

Mitgliederversammlung vom 19. August. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Beitragszahlung; 2. Abrechnung; 3. Innere Vereinsangelegenheiten; 4. Verabschiedung. Nach Erledigung des ersten Punktes verlas der erste Kassirer, Kollege Haef, die revidierte vierjährige Abrechnung. Die Einnahmen für die Monate April, Mai, Juni und Juli betrugen zusammen M. 52,80, die Ausgaben M. 22,91; blieb also am 1. August Kassenbestand M. 71,63. Zum dritten Punkt wurde die Rahmenangelegenheit und die Rechtsfrage, bis zur nächsten Generalversammlung vertragt. Hierauf nahm Kollege Müller den von dem hier nicht mehr anwesenden Kollegen Schäferberg gestellten Antrag auf, eine Bibliothek anzuschaffen; der Antrag wurde angenommen und die Kollegen Maede, Heinrichs und Tenhaugen damit beauftragt, diese Angelegenheit bis zur Generalversammlung in's Reine zu bringen. Zum Schluß der Versammlung wurde Kollege Müller als zweiter und Kollege Klühs als dritter Revisor gewählt.

Dresden. Eine öffentliche Maurerversammlung tagte hier am 31. August im Saale des Volksbildungvereins mit der Tagesordnung: 1. Zweck des Gewerkschaftsbewegung. 2. Die jetzige Lohnsituation. Das Bureau der Versammlung bestand aus den Herren Käuer, Vorsitzender, und Bartsch, Schriftführer. Über den ersten Punkt der Tagesordnung referierte Kollege Stanting aus Hamburg, indem er mit Hinweis auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in verschiedenen größeren Städten die Verhältnisse der Dresden Maurer als unauslönnlich bezeichnete, was sich am besten dadurch beweisen lasse, daß hier Frauen und Kinder zur Fabrikarbeit gezwungen seien, um durch solchen Nebenberuf dem Familienvater die Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu ermöglichen. Nur durch Organisation in der Gewerkschaft sei es möglich, sich aus solchem Elend zu bestem Lebenseidlage empor zu helfen; dazu sei aber nothwendig, daß jeder Kollege ohne Ausnahme sich dieser Organisation anschließe, um mit vereinten Kräften für eine Besserstellung einzutreten und vor allen Dingen Wissen und geistige Bildung zu pflegen. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung befragte Herr Görtner die in der letzter Zeit von den

Arbeitgebern ausgeschafften Lohnabfälle, welche auf einigen Bauten 5 bis 6 % pro Stunde betragen. Redner forderte die Anwesenden zum Festhalten an dem mit so großer Mühe erarbeiteten Gesetzen auf, dieses könne nur dadurch bewerkstelligt werden, daß jeder Maurer sich dem Fachverein anschließe, sowie auf das Fachorgan "Der Grundstein" abonniere und nicht, wie es die große Masse der Kollegen thue, die den Arbeitern feindlich gegenüberstehenden Blätter durch Abonnieren unterstützen. Nach einem Hinweis, woher die seitigenen Zeitungen ihre Subventionen bezogenen, erhielt Herr Wölfe das Wort, welcher eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter nur durch die Gesetzgebung möglich hielte, wegen welcher Aeußerungen auf Verlangen des überwadenden Beamten dem Redner das Wort entzogen werden mußte. (Red.) Nachdem noch einige Redner die Ausführungen des Referenten unterstellt und demselben Beifall gezollt hatten, wurde die Versammlung um 12 Uhr durch den Vorsitzenden geschlossen.

Bauhandwerker.

Krefeld. Eine öffentliche Bauhandwerker-Versammlung tagte hier am Dienstag, den 21. August, mit der Tagesordnung: 1. Die Gewerkschaftsbewegung früher und jetzt. 2. Der Alters- und Invalidenversorgung. Gelehrtenpunkt. Als Referent fungierte Herr Lorenz aus Hamburg. Die Versammlung war sehr schwach besucht, ein Zeichen dafür, daß die hiesigen Maurer wenig Interesse für die Gewerkschaftsbewegung haben. Es waren sieben Maurer und Stofftäferle anwesend und war die Abhaltung der Versammlung nur durch das Er scheinen mehrerer Zimmermeister und Schreiner ermöglicht. Nachdem ein Bureau gewählt worden, erhielt Herr Lorenz das Wort und legte der Versammlung in klarer und sachlicher Weise die Entstehung und Ausbreitung der Gewerkschaftsbewegung auseinander und forderte am Schluß des Vortrages die Versammlungen auf, sich kräftig zu organisieren. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung erläuterte der Referent den Gesetzentwurf in allen seinen Theilen und wurde schließlich folgende Resolution angenommen: "Die heutige öffentliche Bauhandwerker-Versammlung gibt in Betriff des vom Bundesrat entworfenen Gesetzes über die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter ihrer Überzeugung dahin Ausdruck, daß der Gesetzentwurf in dieser Form für die Arbeiter unannehmbar ist. Wir fordern: 1. Höhere Rentenfestsetzung; 2. Herausziehung der Altersgrenze; 3. Befreiung des Quittungsbüches; 4. Herausziehung der Mindestzahl der Arbeitswochen in Jahr, entsprechende Verkürzung der durch Krankheit und sonst unverhindert außer Arbeit gemachten Verlusten; 5. Die Selbstverwaltung der Versicherungsverbände unter der Oberaufsicht des Reichsversicherungsamtes als höchste entscheidende Instanz in allen Streitfällen; 6. Das gleiche allgemeine Wahlrecht mit geheimer Abstimmung für die Wahl der Verwaltung oder Kontrollen beizuhaltenden Arbeiter." Beider Beifall lohnte dem Redner für die belebenden Vorträge, worauf die Versammlung vom Vortretenden geschlossen wurde.

Wiesbaden. Am 12. August fand hier erst im Vereinslokal eine gut besuchte Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Wiesbaden statt. Die

Winterhalbjahr sehr viele Maurer als Bergarbeiter anfahren.

Aus München.

Alrauf fiel der Meistermeister und Reichs- und Landtagsabgeordnete für Eggelsberg, Herr Haberland, einer der Hauptkämpfer gegen das "Blücherthum", vom Gerüst und verließ sich erheblich. Da ist dies wohl nicht überflüssig zu bemerken, daß Herr Haberland das Opfer einer sehr kostspieligen Blücherkette sondergleich geworden ist. Der Sturz vom Gerüst ist nämlich, wie uns durchaus glaubhaftest Seite mitgetheilt wird, lediglich dadurch herbeigeführt worden, daß die Bretter auf dem Gerüst nicht befestigt, sondern nur frei aufgelegt waren. Herr Haberland trat auf das überstehende Ende eines Brettes, das leichter schlug über und so mußte der Sturz erfolgen. Wie bedauern Herrn Haberland in seinem Unglück auftrat, aber wer sieht bei so wichtigen Arbeiten, wie Gerüste aufzuschlagen &c., die einfachen Regeln der notwendigen Vorsicht und Sorgfalt vernachlässigt, der hat wahrlich kein Recht, seinen nicht angemessen geachteten Konurrenten den Vorwurf des Blücherthums zu machen.

Über einen am Montag Morgen auf einem Neubau an der Marsstraße an einem Steinträger verblieb schändliche That wird der "Münch. Post" von einem Augenzeuge folgendes berichtet:

Der Pariser Schüler entließ einen Steinträger mit dem Hinweis, derselbe sollte sein verdientes Geld am Dienstag Morgen um 9 Uhr auf dem Bauplatz, um welche Zeit der Pariser dort sein wolle, in Empfang nehmen, worüber sich ein hastiger Streit entpann. Hierbei geriet So., ein starker corpulenter Mann und anscheinend stark betrunken, in solche Ruth, daß er dem Steinträger mit der Faust und den Äxten, die er unter'm Arm trug, in's Gesicht schlug, was der Steinträger natürlich erwiderte; da stürzte plötzlich ein anderer Arbeiter mit einem Maurerstein auf seinen Kollegen und verletzte denselben hinterhers einen solchen Schlag auf den Kopf, daß das Blut mächtig herausquoll. Der Ungeschickliche verbündigte sich noch mehrere Minuten, brach dann aber infolge schweren Blutverlustes benutzlos zusammen. Viele Menschen eilten herbei; erst nach langerem Suchen gelang es, ein paar Polizisten von der Station auf dem Bahnhof zu bekommen, und wurde nun der Pariser verhaftet. Zug polizeilicher Bedeutung wurde der Pariser von der Polismenge häftlich angegriffen. Die auf's Neuerste erbitterte Menge wollte den Pariser hängen und der Polizei gelang es mit Mühe, ihn in eine Drosche zu retten, nachdem er schon Abel zugerichtet war. In Goloph wurde er, von Steinwürzen verfolgt, fortgeführt. Der Arbeiter, der mit einem Maurerstein auf den Kopf seines Kollegen schlug, entkam vorläufig. Der ungeschickliche Steinträger wurde in's Krankenhaus gebracht.

Gesundheitspflege.

* Das Auftreten der Haut, vorunter namentlich auch viele Bauarbeiter, zu leben haben, kommt bei schneller starker Abhäutung derselben durch die von leichter Verbrennung ungleichmäßige Zusammenziehung der noch nicht verhornten Formelemente der Oberhaut zu Stande. Bei diesen plötzlichen Zusammenziehungen werden benachbarte Zellengruppen der verhornten Oberhaut ans einandergerissen und es bildet sich auf diese Weise eine Spaltung bis zwischen die tiefen feststehenden Zellen der Oberhaut oder selbst bis in die oberen Schichten der Leberhaut hinein. Austreten von Blut und Lymphe ist die Folge. Da durch die sich bildenden Sprünge gewisse Zwickel der Oberhautzellen ihren leichten Halt verlieren, so schließen sie ab, wodurch ebenfalls die fast reichen Zellen des Epidermis bloßgelegt werden. Die das Auftreten verursachende Abblätzung kann durch die Einwirkung einer direkten Wärme (stark erniedrigte Raumtemperatur) oder einer durch Verdunstung von Wasser auf der Haut entdeckt getragen werden, die dem Auftreten unterlegen. Gegenwärtige Abtrocknung der Haut mit weichen Tüchern und mit Hilfe von Pulpa, sowie Steigerung der Hautelastizität durch Erziehung reizloser Fette schützen vor dem Auftreten.

* Ein neues Mittel gegen Rheum., diese schmerzhafte Nervenkrankheit, wurde von dem französischen Arzt Dr. Duchenne angegeben und soll sich bereits in sehr vielen Fällen erprobt haben. Das Verfahren besteht einfach darin, daß die betreffende Extremität sei in ein Tuch gewickelt wird, welches an seiner Innenseite mit einer dicken Schicht von Schwefelbalsam belegt ist. Der Schwefel soll von der Haut absorbiert werden und die Blutbahn durchwandern. Die Wirkung des namentlich in England viel angewandten Mittels wäre nach der Allgem. Mediz. Central-Zeitung eine so schnelle, daß in fast allen beobachteten Fällen eine Nacht genügte, um die Schmerzen zum Verschwinden zu bringen. Dr. Duchenne empfiehlt Berücks., um namentlich zu ergrünlichen, auf welche Weise die wunderbare Wirkung des Schwefels zu Stande kommt.

Technische Umschau.

* Heute ein in Mexiko geführtes Verfahren gegen das Schweiß-Schädel heißt der dort angestellte Ingenieur Gustav Roth in der "Dtsch. Baugaz." folgendes mit: "Ich hatte in einer sehr niedrig gelegenen Landstraße (Sogen. camino real) eine Brücke auszuführen. Da die Höhe sehr beschränkt war, nebenbei es mir aber in Bezug auf eine größere Entwässerungs-Anlage passend erschien, eine möglichst große Spannweite zu erzielen, so wünschte ich einen sehr flachen Bogen an. Eisenbau kommt hier außer bei Wohnbauten kaum vor, da die ungeheure Transportkosten die Anwendung verhindern. Die Brücke hat 6,5 m Breite und 80 cm Stärke. Die Breite ist 5,60 m. Da die Arbeiten mit großer Eile betrieben werden müssen und ich nicht darauf

Der Grundstein.

warten konnte, passende Steine für die Kämpfer aus den Brüchen zu erhalten, so legte ich den Kämpfer aus zwei Steinen zusammen und verklebte dann den unteren Stein mit dem Abschlusstein des Widerlager-Mauerwerks. Es ist hier Gebrauch den Kämpfer so zu arbeiten, daß er noch ein Stück des Gewölbes selbst bildet. Nachdem die Lehrbögen gelegt und der Bogen bis auf die Schlüsseleite vollendet war, wurden dieselben angefeilt. Durch andere Arbeiten abgespannt, sah ich nach einigen Tagen die Brücke wieder und war beim Anblick des Gewölbes etwas erstaunt. Jeder Stein war mit einem starken Keil aus Buchenholz verklebt. Dies Einbrechen der Steile hatte zwei Tage Zeit erfordert. Es wurde mir gelagt, dies Verfahren wende man stets an und dasselbe bezeuge, ein Sezen des Bogens zu erhalten. Nunmehr wurde, wie dies auch sonst üblich ist, die Brücke mit sehr dünnen Mörtel übergossen und das Gewölbe übermauert. Die Käste ließ man stecken, drei Tage nach Fertigstellung habe ich die Lehrbögen herausnehmen lassen und versucht, die Senkung des Bogens zu messen — sie war thatsächlich Null — eine Senkung war absolut nicht festgestellt.

Briefkasten.

* Wir benötigen zu einem bestimmten Zwecke einer möglichst großen Anzahl von Innungsstatuten, insbesondere solcher von Baugewerbs-Innungen. Ebenso sind uns Statuten von Innungskrankenkassen sehr erwünscht, desgleichen für Gesellen und Lehrlinge bestimmte Belegations-Papiere (hauptsächlich Entlastungsscheine) der Innungen. Alle Dienstleistungen unserer werthen Leser, welche in der Lage sind, uns herartiges Material zu übermitteln, bitten wir, das möglichst bald zu thun. Auf Verlangen erfolgt Rücksendung und Postovergütung.

Die Redaktion des "Grundstein".

Dresden, 2. Den Kubikinhalt eines Gegenstandes findet man, wenn man Höhe, Länge und Breite desselben miteinander multipliziert. Ein Kubikmeter Mauerwerk ist also ein Meter lang, ein Meter breit und ein Meter hoch.

Hannover, 1.— „Immer falt Blut“, schrieb Vorsteuer Hanswurst — „lassen Sie die nur schimpfen“ — da biss er sich wölfend in die Lippen, daß sie bluteten, griff mit den Händen in die Luft, hollte sie kampfhaft zusammen und hat so, als ob er jemand erwürge, den Leidnam unter den Tisch werfe und ihm noch einige wichtige Fußtritte verzeige. Dann atmerte er erleichtert auf, nahm die Feder und schrieb diabolisch-triumphierend lächelnd: „Mit Todten streitet man sich nicht.“ Doch blieb er noch geraume Zeit so aufgerichtet, daß er den Freibau beginnen, einen zum Leitarbeits bestimmten Ausschnitt aus einer österreichischen Zeitung als eine im Original zugeschickt erhaltenen Darstellung zu bezeichnen.

Mainz, W. G. Übernachtungsgebühren und Diäten sind ein Theil ihres Einkommens gewesen; dieselben können also nicht geändert vom übrigen Einkommen berechnet und auf die Hälfte angerechnet werden. Das Geheimtum im Einkommen ist zu zweit Drittel der Entschädigungssrente zu Grunde zu legen. — Für den Fall Sie mit der Rentenfeststellung nicht zufrieden sind, haben Sie sich an das zuständige Schiedsgericht und wenn dieses jener Feststellung beitritt, an das Reichsversicherungsamt mit einer Reklame zu wenden.

Frankfurt a. M. — M. — Der vorgetragene Fall ist ganz analog dem vor einiger Zeit in Breslau vom dortigen Oberlandesgericht entschieden. Ein Handwerksmeister war angeklagt worden, seine beiden von ihm im lehrenden Gewerbe gegen Bogen länger als eine Woche beschäftigten Söhne zur Krankenversicherung nicht angemeldet zu haben. In erster und zweiter Instanz wurde der Angeklagte freigesprochen. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Revision ein und führte aus, daß die Preisprechung die §§ 1, 4, 49 und 81 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 verlege. Danach müßten alle Arbeiter als versicherungspflichtig angesehen werden; auch diejenigen Arbeiter, welche im Gewerbe ihres Vaters ihren Lebensunterhalt durch ihre Arbeit verdienen. Durch die hier dem Arbeitgeber als Vater gesetzlich obliegende Alimentationspflicht werde die Versicherungspflicht nicht ausgeblendet. Das Gesetz vom 15. Juni 1883 finde vielmehr auch auf diejenigen Arbeiter Anwendung, welche in dem Gewerbe ihres Vaters beschäftigt seien und für ihre Arbeitsleistung den Lebensunterhalt im Hause ihres Vaters erhalten.

Auf den Antrag des Verklagten ist indes die eingelegte Revision unter nachstehender Begründung zurückgewiesen worden: Haushöhne, welche im Gewerbe des Vaters dauernd beschäftigt werden und hierfür ihren Unterhalt oder Bogen erhalten, seien allerdings im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1883 an und für sich versicherungspflichtig. Allein die Anwendung dieses Gesetzes sei unter allen Umständen — den Haushöhnern sowohl wie den fremden Arbeitern gegenüber — das Verfehl eines „Arbeitsvertrages“ zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter vorau. Im vorliegenden Falle sei nun aber sowohl durch den ersten, wie durch den Vorberichter festgestellt worden, daß ein solcher „Arbeitsvertrag“ zwischen dem Angeklagten und seinen Haushöhnern nicht abgeschlossen worden sei. Hieraus ergreife sich die Freiheit,

Stadt, Belbung, Erwärmung, noch durch irgend welche sonstige Mittel läßt sich das Celluloid zur Explosion bringen.

Altona, 5. Wir können uns für die Bekämpfung des „Vorurtheils“ gegen das Pferdefleisch nicht begeistern. Auch ist diese Bekämpfung national, ökonomisch, unter dem Gesichtspunkte der Arbeiters Interessen gänzlich einmal gerechtfertigt. Mag man gleich gutem Pferdefleisch Nährwert nicht absprechen, so steht es doch zurück hinter dem Nährwert guten Fleisches der üblichen Schlachthiere. Dank dem noch weit verbreiteten Vorurteil ist es für viele Arme noch eine billige Speise. Aber mit der Billigkeit ist es sofort vorbei, wenn es dem allgemeinen Konsum versetzt. Die Erfahrung ist schon vielerorts gemacht worden. In Quedlinburg z. B. hatte der „gemeine Mann“ sich vor einigen Jahren an die Pferdefleischküche bereits genötigt, daß es im Preise aufzüglich und alsbald statt wie ursprünglich $\frac{1}{2}$ schon nahezu $\frac{1}{3}$ des Schweinefleisches kostete. — Mit Bekämpfung derartiger Vorurtheile“ also ist dem Arbeitervande gänzlich verbürtiglich sehr selten auf den Markt. In der Regel gelangen alte abgetriebene Thiere zum Schlachten. Das Fleisch ist meist in hohem Grade unappetitlich für den Arbeiter; es imponirt den Käufern nur durch die Massenqualität der Güte. Gereduzt wiederum nimmt es sich zu $\frac{1}{2}$ zurück verarbeitet aus. Es ist beobachtet worden, daß regelmäßiger Pferdefleischer von variierenen Hauptauschlägen heimgesucht wurden. Wer eine Verdoppelung der Lebenshaltung des Arbeiters in's Auge sah, der kann der Pferdefleisch nicht das Wort reden. Wo es, seiner Billigkeit wegen, zur täglichen Hauptnahrung gemacht und in großer Mengen genossen wird, tritt unbedingt eine Störung der Ernährungsfunktionen ein. Der Hygieniker Schauenzburg hat beobachtet, daß es als tägliche Nahrung zur Gefährlichkeit und Röheit genügt macht, wie stets der Fall, wenn man die Qualität durch die Quantität erschöpft will, so z. B. bei der Kartoffel, die definitiv vom Magen des hungrigen Arbeiters auch in unglaublichen Mengen aufgenommen wird. — Wir bleiben also bei unserem „Grundstein“. Gutes, kräftiges Pferdefleisch, Hammel, Hammel, Kalbfleisch usw. für die Arbeiter bestmöglich. Wildfleisch, Wild und Geflügel können auch nicht schaden. Gelle. Sie lasen in einem Blatt: „Die amerikanischen Arbeiter stehen seit auf ihrer Forderung der vier Arten und wünschen zu erfüllen, welchen Sinn die Worte „vier Arten“ haben. Da die Beantwortung Ihrer Frage auch für viele andere unserer Leser belebend sein dürfte, so wollen wir dabei gleichzeitig ausführlich sein. Vier Arten spielen in den Forderungen der amerikanischen Arbeiter eine große Rolle: acht Stunden Arbeit, acht Stunden Erholung, acht Stunden Schlaf und acht Mark Bohnen. So soll der Tag eingeteilt werden und so hoch soll der tägliche Lohn sein. — Bezüglich der Bohnenforderung von acht Mark sei bemerkt, daß der Lohn jetzt schon in Amerika bedeutend höher ist und acht Mark oft erreicht werden; daß ferner die Bedürfnisse der amerikanischen Arbeiter im Allgemeinen größer sind und daß auch der Preis der Bedürfnisse höher ist, als bei uns. Deshalb rechtfertigt sich diese Forderung durchaus. Und was die achtfältige tägliche Arbeitszeit betrifft, so wird sie sicherlich nicht nur in Amerika, sondern auch überall in nicht allzulanger Zeit eingeführt werden. Die Fortschritte in der Mechanik, die Verdörfnung der Maschinen treiben dazu. Man schafft in achtfältiger täglicher Arbeitszeit, wenn sämtliche Arbeiter beschäftigt sind, jetzt schon mehr Produkte, als die Konkurrenz es erfordert. Und wodurch könnte wir es genau feststellen? wie es gegenwärtig mit der Arbeitszeit in Deutschland steht, so würden wir finden, daß wenn man alle Feierenden und Arbeitslosen mit in die Durchschnittsrechnung hineinzögere, für den einzelnen Arbeiter auf das Jahr gerechnet auch keine längere Arbeitszeit als ungefähr acht Stunden herausfänden. Die Regelung der Arbeitszeit, vor der sich jetzt die Unternehmer so sehr entscheiden, wird nach und nach erfolgen und zwar im eigenen Interesse der Unternehmer. Der Zeitpunkt ist gekommen und zwar durch die vervollkommen Techt, daß die Konkurrenz eine derartige Gestalt angenommen hat, die schließlich der Mehrzahl der Konkurrenten selbst nicht mehr gefällt und sie sich nach einer Regelung der Produktionsweise sehnen. So ist also eine bedeutend verkürzte Arbeitszeit in allen Produktionsländern nur eine Frage der Zeit. Gegen eine achtfältige Schlafzeit ist weiter nichts einzubringen. Gilt doch eine siebenstündige allgemein als normal und wer täglich gearbeitet hat, mag auch noch eine Stunde zusehen, die er von der Erholungs- und Vergnügungszeit abzieht. Acht Stunden Erholung! Da hört man Manchen austören: Sollen die Arbeiter denn eine so lange Zeit täglich im Wirthshaus sitzen? Da werden sie ja mit acht Mark täglich nicht einmal auskommen! Ein solcher Aufwand aber wohl nur von solchen Menschen, die keine Erholung kennen, als das Wirthshaus oder das Theater. Der Arbeiter, welcher jetzt inklusive der Spenden in Deutschland durchschnittlich 13 Stunden an seine Arbeitsstätte gefestigt ist und täglich vielleicht eine Stunde der geselligen Unterhaltung widmet, dann acht Stunden schlafen, behält für seine Familie nur zwei Stunden übrig, in denen er meist ermüdet kaum Lust hat, sich mit seinen Kindern entwöhnen zu beschäftigen. Das aber soll anders werden. Der arznei-Therapie nach kann

schenen sozialen Verhältnissen der Arbeiter einzutreten hat.

Anzeigen.

An die verkehrlichen Verbreiter sowie an die Abonnenten dieser Blätter.

Bei Beginn des letzten Monats im Quartal machte der Unterzeichnete sowohl die verkehrlichen Verbreiter als auch die einzelnen Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit Schluss des Quartals die Abonnementsbeträge pünktlich entrichtet werden müssen, wenn das von demselben gebrückte Unternehmen einen gebrüchlichen Fortgang nehmen soll. Die Verbreiter werben daher, wo das bisher nicht geschehen ist, ersucht, sofort mit dem Einkassieren der Abonnementsbeträge zu beginnen und legtere bis spätestens zum Quartalsende einzusenden. Ebenso werden die Kreisbandbonnente, welche bisher den Betrag nicht beglichen haben, ersucht, dieses unverzüglich zu bewerkstelligen. Einsendung von Beiträgen bis zu Nr. 5 in Postfreimarken ist jederzeit erwünscht. Mit Gruß und Handschlag.

J. Stanningk,

Amelingstraße 6, part. I.
Hamburg, im September 1888.

Protokolle

vom fünften Kongreß der Männer Deutschlands in Kassel sind noch vorrätig und durch den Unterzeichneten § 15.8 pro Exemplar zu beziehen.

F. Wilbrandt,

Hamburg, El. Pulverteich, Maria-Terr. 4, I.

Zentral-Krankenkasse der Männer.

Steinhauer, Gipser und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“ (E. S. Nr. 7. Sitz-Altona.)

In der Woche vom 26. August bis 1. September sind folgende Gelder (Überbrüche) bei der Hauptkasse ein eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Potsdam A. 250. Forst i. S. 100, Braunschweig 100, Düsseldorf 100, Pankow 100, Köln a. Rh. 50. Summa A. 1030. Büroscheine erhalten: Die örtliche Verwaltung in Cöthen A. 50, Schierstein 50. Summa A. 100. Altona, den 3. Septbr. 1888

C. Reich. Hauptklassirer.

Friedrichsaderstraße, Neder's Platz 5.

Abonnement-Quittung.

Myslau, S., M.—95; Salzhedel, F., 5.40; Minden, L. (1. Rate) 20.; Görlitz, R., 32.; Großenhain, U., 12.60; Meiningen, B., 14.40. J. Stanningk.

Zentral-Krankenkasse der Männer, Steinhauer, Gipser und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit.“ (Bürostele Leipzig.)

Sonnabend, den 15. September 1888, findet im Saale zum Höringer Hof am Markt, ein Vergnügen statt, bestehend in Konzert und Ball, wozu die Mitglieder und Kollegen hiermit freundlich eingeladen werden.

Einlaß 7 Uhr. Anfang 8 Uhr.
Richard Planitz, Bevollmächtigter.
Karl Hempel, Schriftführer.

Mein

Cigarren- und Tabak-Geschäft

bringe hiermit allen Liebhabern guter, abgelagerter Ware in Erinnerung. Achtungsvoll

C. H. Förster.

Hamburg, St. Georg, Lange Reihe 42.

In Johannes Wedde's Verlag in Hamburg ist erschienen:

Theodor Schwarz, Das alte Lübel.
Scher aus der Kultur u. Geschichte Lübecks bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts.

à Host 30.-

In za. 10 Heften komplett zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolportäre, sowie durch obigen Verlag.

Wir empfehlen als sehr preiswert.